

Wahl
Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller
auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit

Veröffentlichungen der Österreichischen
Historikerkommission. Vermögensentzug
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,
Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 25

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Niko Wahl

Verfolgung und Vermögensentzug
Homosexueller auf dem Gebiet
der Republik Österreich
während der NS-Zeit

Bemühungen um Restitution, Entschädigung
und Pensionen in der Zweiten Republik

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Julien Diehn

Druck und Verarbeitung: AZ Druck und Datentechnik GmbH, 87437 Kempten

Wissenschaftliche Redaktion: Mag. Eva Blimlinger

Lektorat: Mag. Eva Blimlinger

Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0506-5 R. Oldenbourg Verlag Wien

ISBN 3-486-56798-5 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

INHALT

1. Einleitung	7
2. Die Situation Homosexueller in Österreich vor 1938	13
3. Spezifisch nationalsozialistische Verfolgung	17
4. Die rechtliche Situation	23
5. Zweigliedrige Verfolgung	29
6. Die Ausforschung Homosexueller	33
7. Beschuldigung als Vorwand	41
8. Beweisführung	51
9. Medizinische Maßnahmen	57
10. Homosexuelle Frauen	67
11. Transvestiten/Transgenders	71
12. Haftbedingungen	73
13. Gesonderte Verfolgung	79
14. Nach 1945	83
15. 80er und 90er Jahre	89
Quellenverzeichnis	91
Literaturverzeichnis	92
Abkürzungsverzeichnis	94
Autor	95

1. Einleitung

Homosexuelle werden (vor allem in Österreich) in der Öffentlichkeit erst seit kurzem als Opfergruppe des Nationalsozialismus wahrgenommen. Bis dahin galten Menschen, die als Homosexuelle verfolgt wurden, als Straftäter, die im Rahmen ganz normaler Strafverfolgung ihr (wenn auch als hart erkanntes) Schicksal erlitten.

Dieser Umstand ist nicht weiter verwunderlich. Homosexualität war in Österreich sowohl vor 1938 als auch nach 1945 strafbar. Während viele Verfolgte 1945 aufatmen konnten, wieder ein gewisses Selbstwertgefühl gewinnen konnten, war dies für Homosexuelle nicht der Fall. Für sie ging die Verfolgung weiter, wenn auch in anderer Art als im Nationalsozialismus.

Keiner erinnerte an ihre Leiden, keiner interessierte sich weiter für die Folgeerscheinungen von Homosexuellen, die eine KZ-Haft überlebt hatten – sie waren weiterhin eine in der österreichischen Gesellschaft unerwünschte Gruppe. Die Situation ausschließlich in einer allgemeinen Ablehnung und sozialen Ächtung zu beschreiben, wäre jedoch noch eine Verharmlosung des Lebensumstandes Homosexueller nach 1945. Die überlebenden Opfer der Nationalsozialisten hatten keinerlei Anrecht auf Entschädigung oder Anerkennung, die Mitgliedschaft im KZ-Opfer-Verband (die neben der gesellschaftlichen Anerkennung als Opfer auch lebensnotwendige soziale und finanzielle Hilfe brachte) blieb ihnen verwehrt. Wie Versuche, trotzdem zu einer Mitgliedschaft zu gelangen, endeten, wird im Folgenden noch beschrieben werden.

Ebenso wurden Urteile, die klares Produkt der NS-Justiz in Österreich waren, auch in der Zweiten Republik noch vollstreckt. Bewährungs- für Haftstrafen aus der Zeit zwischen 1938 und 1945 wurden eingefordert, Strafen, die auf Grund von Haftaufschüben (die im Übrigen in nicht geringem Maß dazu genutzt wurden die Betroffenen in der Zwischenzeit in einem Konzentrationslager zu internieren) noch nicht verbüßt waren, wurden nach 1945 eingefordert. Berufsverbote, die sich aus Urteilen dieser Periode ableiteten, wurden nicht zurückgenommen.

Der Paragraph, der Homosexualität strafbar machte, wurde beibehalten und sollte erst in den 70er Jahren abgeschafft werden. Einige diskriminierende Gesetzesmaterien, wie etwa das Versammlungsverbot für Homosexuelle, blieben bis in die 90er Jahre bestehen. Das unterschiedliche

Schutzalter für Homosexuelle und Heterosexuelle wurde erst 2002 durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben.¹

Homosexuelle Opfer taten also gut daran, nach 1945 nicht in Erscheinung zu treten und, im Gegenteil, möglichst unscheinbar ihr Dasein zu fristen. Burkhart Jellonnek stellt fest, dass ein großer Teil der Betroffenen auch nach Ende der Nazizeit ihr Geschlechts- und Beziehungsleben völlig eingestellt beließ.² Nur wenige wagten es trotzdem mit ihren Anliegen an die Öffentlichkeit zu gehen. Einige gingen vor Gericht, um manche Facetten des erlittenen Unrechts anzufechten.

Anfang der 70er Jahre schließlich traute sich ein homosexueller KZ-Überlebender mit seinen Memoiren an die Öffentlichkeit.³ Natürlich sah auch er für sich die Notwendigkeit seine wahre Identität zu verschleiern und die Fakten in einer Art und Weise zu verändern, dass Rückschlüsse auf seine Identität unmöglich wurden. Ebenso sah er sich gezwungen, einige Umstände seiner Geschichte in solcher Art zu verändern, damit auch Leser, die von den klassischen homophoben Klischees geprägt waren, seine Geschichte nachvollziehen konnten.

In den 80er Jahren schließlich fing die Wiener Homosexuellen Initiative an, für die Rechte der Überlebenden zu kämpfen.⁴ Nicht ohne persönlichen Einsatz, jedoch auf weiter Strecke erfolglos. Die kontaktierten Volksvertreter sowie die einzelnen angeschriebenen Ministerien wussten sich über Jahrzehnte hinweg ihrer Verantwortung zu entziehen. Immer wieder mit der Begründung, dass sich die Opfer nun selbst melden und ohne jegliche rechtliche Grundlage Anträge stellen sollten, die schließlich auf dem Kulanzwege gelöst werden würden. Die Opfer, geprägt von einer Verfolgungssituation, die in unterschiedlichem Ausmaß fast ihr gesamtes Leben angedauert hatte, waren natürlich nicht in der Lage, dieser Forderung nachzukommen.

Sie hatten gute Gründe für ihr Misstrauen, war doch ein Vorstreiter für ihre Sache – selber ein Überlebender der Nazi Zeit, der bereits früh in der

1 VfGH Erkenntnis 2002/06/21 G 6/02.

2 Burkhard Jellonnek: *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich.* Paderborn 1990, S. 12.

3 Heinz Heger: *Die Männer mit dem rosa Winkel. Der Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft von 1939–1945.* Hamburg 1972.

4 Zur Arbeit der Homosexuellen Initiative Wien siehe: Kurt Krickler: *Entschädigung: Bis heute kein Rechtsanspruch.* In: *Lambda Nachrichten* (Sonderheft/Juni 2001), S. 53-62.

Geschichte der Zweiten Republik auf die vergessenen Opfer hinwies – immer wieder Opfer der weiterhin restriktiven Gesetzgebung geworden.⁵

An diesem „verweigerten Opferstatus“ hat sich bis heute wenig geändert. Erst der Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus erkannte auch Menschen an, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden. Diese Anerkennung berechtigt schließlich zum Erhalt jener symbolischen Summe, die der Nationalfonds zur Verfügung stellen kann - am verweigerten Opferstatus hat dies jedoch nichts geändert.

Bleibt festzustellen, dass nach wie vor österreichische Opfer des Nationalsozialismus am Leben sind, auch solche, die ausschließlich wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden. Die Missachtung, die diese Personen erfahren haben, führt dazu, dass sie nicht gerne an die Öffentlichkeit treten, erst eine rechtliche Klarstellung, die wohl das Mindeste sein müsste, könnte diese Leute dazu bewegen, aufzustehen und damit der Republik, vertreten durch ihre Repräsentanten, spät aber doch die Chance zu geben, einem breiten Umdenken der österreichischen Bevölkerung Ausdruck zu verleihen.

Die hier folgende detaillierte Darstellung der Verfolgung Homosexueller versteht sich nicht als Gesamterfassung sämtlicher Opfer. Es folgt viel mehr eine Darstellung von als repräsentativ erachteten Einzelfällen, gestützt durch statistisches Material, das zu einem guten Teil jener Forschung entstammt, die bereits früher getätigt wurde.

Diesem Konzept folgte auch die Forschung: Vor allem zu Beginn der Realisierung des Forschungsvorhabens wurden größere Datenbestände zur Gänze durchgearbeitet. So zum Beispiel die Akten der Wiener Landgerichte 1 und 2 betreffend Verfolgung nach §129Ib im Zeitraum 1938 bis 1945, die Gestapo Photokartei, die Tagesberichte der Gestapo und die erhaltenen Tagesberichte der Kripo.

Aus der Untersuchung dieser Aktenbestände ergaben sich Vorgangsweisen der Verfolger, die wiederum die genauere Untersuchung der Geschichten einzelner Opfer vorgaben, um eben jene Verfolgungsmechanismen zu beleuchten.

⁵ Vgl. Andreas Brunner, Hannes Sulzenbacher: Schwules Wien. Wien 1998, S. 93. („Biographie Erich L.“).

Der weitaus größere Teil der bisherigen Forschung wurde für das gesamte Gebiet der nationalsozialistischen Machtsphäre, oder auch für das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Forschung spezifisch für das Gebiet des heutigen Österreich durchzuführen, ist nicht in allen Detailfragen zielführend, da die Verfolgung Homosexueller im Rahmen des Dritten Reiches und nicht den Grenzen des heutigen Österreich folgend durchgeführt wurde. Dies hatte zur Folge, dass deutsche Verfolgte in Konzentrationslagern auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich interniert wurden, andererseits wurden aus Österreich stammende Verfolgte oft im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland verfolgt und interniert. Kompliziert ist die Situation auch dort, wo Angehörige der Wehrmacht als Homosexuelle verfolgt wurden.

Die Auswahl der einzelnen Fallbeispiele soll mögliche regionale Unterschiede ebenso aufzeigen, wie mögliche soziale Faktoren, die zu Varianz in der Verfolgung führte.

Das wissenschaftliche Material, auf das zurückgegriffen werden konnte, war sehr unterschiedlich. Einige wichtige Quellen sind bereits erforscht, jedoch nie wissenschaftlich publiziert worden. In anderen Fällen sind die angegebenen Ergebnisse mehr durch die politischen Umstände ihrer Produktion geprägt als durch den Versuch, wissenschaftlich möglichst objektive Zahlen zu erhalten. Immer wieder wurden ungerechtfertigt hohe Opferzahlen genannt, wohl in dem (im Übrigen erfolglosen) Versuch, jenen Grad der Aufmerksamkeit zu erlangen, der manchen anderen Opfergruppen zuteil wurde. Diese Reaktion ist durch die lange vollständige Ignoranz gegenüber jenen, die als Homosexuelle verfolgt wurden, verständlich. Mit dem neuen Selbstverständnis, das durch die so genannte Zweite Schwulen- und Lesbenbewegung entstand, wurden auch die Ergebnisse der diesbezüglichen Forschung faktenbezogener.⁶

⁶ Unter der Zweiten Schwulen- und Lesbenbewegung versteht man jene Bemühungen um weitere Rechte und Schutz vor Diskriminierung die Anfang der 70er Jahre von Gruppen in den USA ausgingen und in den folgenden Jahren auch in Europa aufgenommen wurden.

Nicht alle Details der Forschung, die im Rahmen dieses Projektes erfolgte, fanden Eingang in den Bericht. So wurden zum Beispiel bei der Erfassung der Akten des Wiener Landgerichtes auch Daten erhoben, die für dieses Projekt nicht von Bedeutung sind, jedoch für folgende Forschungsvorhaben bereit stehen sollen.⁷

⁷ Dieses Material befindet sich im Bestand der Historikerkommission im Österreichischen Staatsarchiv.

2. Die Situation Homosexueller in Österreich vor 1938

Die Lebenssituation deutscher Homosexueller in der Zeit der Weimarer Republik ist vielen bekannt. Untrennbar mit diesem Vorstellungshorizont ist das Berlin der „goldenen 20er Jahre“ verbunden – eine Vielzahl homosexueller Künstler, homosexuell dominierter Lokale, ja vielleicht eine Art eigenständiger homosexueller Kultur, in jedem Fall aber die Existenz eines wie auch immer gearteten homosexuellen Selbstverständnisses.⁸

Viele legen diese Situation nun auch auf Österreich in der Zeit vor 1938 oder zumindest in der Zeit vor dem Austrofaschismus 1934 um, und konstruieren Analogien. Dies entspricht aber nicht den Tatsachen.

Österreich hatte, im Unterschied zu Deutschland, keine breite Homosexuellenbewegung. Während in Deutschland das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee des bekannten Sexualwissenschaftlers Magnus Hirschfeld, der Bund für Menschenrechte oder die Gemeinschaft der Eigenen, ungeheuer große Mitgliederzahlen überliefern, ist nichts Vergleichbares für Österreich vorhanden.⁹ Auch die Lokalszene Wiens ist auf keiner Ebene mit dem schillernden Berliner Leben der 20er Jahre vergleichbar.¹⁰

Was daraus folgt ist ein grundlegend unterschiedliches Selbstverständnis österreichischer Homosexueller. Erst im Rahmen der Zweiten Schwulenbewegung und der Zweiten Frauenbewegung in den 70er Jahren begann auch in Österreich eine öffentliche Diskussion und somit auch die Möglichkeit, schwule oder lesbische Identitäten zu entwickeln.

Das mangelnde Selbstverständnis führte dazu, dass viele ihre Homosexualität als Krankheit verstanden und somit ein positiver Umgang mit der eigenen sexuellen Orientierung kaum möglich war. Vielfach führte es

⁸ Siehe z.B.: Berlin Museum (Hg.): Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin 1850-1950. Geschichte, Alltag und Kultur. Berlin 1984.

⁹ Sowohl der Bund für Menschenrechte als auch die Gemeinschaft der Eigenen waren Lobby-Gruppen für die Rechte Homosexueller und darüber hinaus auch ein Kontaktnetzwerk das für homosexuelles Selbstbewusstsein von großer Bedeutung war. Allein der Bund für Menschenrechte überliefert für 1929 einen Mitgliederstand von 48.000 eingetragenen Mitgliedern. Die Gemeinschaft der Eigenen brachte es auf 2.000-3.000 Mitglieder. Zitiert nach eigenen Angaben der Vereinigungen in: Jellonnek, S. 41.

¹⁰ Siehe dazu: Brunner, Sulzenbacher, S.73.

auch zur Akzeptanz der Notwendigkeit eines Doppellebens: in der Öffentlichkeit der verheiratete Familienvater, oder zumindest der eiserne Junggeselle, im Verborgenen die Begegnungen in Parks, auf öffentlichen Toiletten, in Bädern und in jenen Lokalen, die als Kontaktpunkte für Homosexuelle bekannt waren.

Die soziale Erfahrung, die Homosexuelle im Österreich der 20er und frühen 30er Jahre gemacht hatten, führten durch negative Selbstwahrnehmung dazu, dass sie Homosexualität immer als lediglich persönliche Problematik sahen, nie mit einer sozialen oder politischen Komponente verknüpft.¹¹ Der geringe Organisationsgrad, der während der Ersten Republik und der Zeit des Austrofaschismus nicht überwunden werden konnte, barg in der Nazizeit gleichzeitig Vor- wie Nachteile. Einerseits waren die Betroffenen schwerer zu verfolgen, da sie vielfach die Namen ihrer Sexualpartner gar nicht kannten, respektive nur Vor- oder Rufnamen. Im Gegensatz dazu stellten in Deutschland bereits die Mitgliederverzeichnisse der diversen homosexuellenfreundlichen Vereine sowie die Karteien von Abonnementbeziehern homosexueller Zeitschriften eine große Hilfe für die nationalsozialistischen Verfolger dar.

Das weitgehende Fehlen einer Szene führte dazu, dass bereits zu Beginn der nationalsozialistischen Verfolgung die österreichischen Schwulen, die sich nur „im Schutz der Dunkelheit“ trafen, sozusagen im Untergrund waren.¹² Andererseits ging ihnen durch diesen Mangel an Organisation auch jede Möglichkeit zur weiterreichenden gegenseitigen Hilfe und Unterstützung verloren. Wenn also jemand der Homosexualität verdächtigt wurde, sich die Familie und die (heterosexuellen) Freunde zurückzogen, dann gab es kein Netz, das die betroffene Person aufgefangen hätte.

Bleibt noch zu erwähnen, dass dieser Mangel an Vernetzung und Bewusstsein auch nach 1945 noch gravierende Auswirkungen hatte, eine vernetzte Gruppe hätte es vielleicht schaffen können mehr Lobbyismus unter

¹¹ So beschrieben in einer Sammlung des United States Holocaust Memorial Museum (USHMM): Rüdiger Lautmann, Erhard Vismar, Jack Nusan Porter: *Sexual Politics in the Third Reich: The Persecution of the Homosexuals During the Holocaust*. Newton Highlands, 1997, S. 14

¹² Eine einzige Razzia in den schwulen lokalen Hamburgs führte zum Beispiel zu 80 Verhaftungen in einer Nacht, dies wäre in Österreich nur schwer möglich gewesen. Vgl.: USHMM (1997), S. 7.

den Nachkriegsparteien zu betreiben, um die Anliegen der Überlebenden Verfolgten besser zu vertreten. So blieb jeder allein und für sich, was sicherlich auch die psychische Verarbeitung der erlittenen Gräueltaten für Überlebende erschwerte. Rüdiger Lautmann berichtet aus seinen Gesprächen mit Überlebenden, dass diese bis in die Gegenwart hinein unter psychischem Druck leiden. Sie können sich der mittlerweile entwickelten Homosexuellenbewegung nicht anschließen, weil für sie die geringe Selbstachtung und das permanente Verstecken, oder zumindest der Versuch nicht anzuecken (eben schon gar nicht etwas einzufordern), zur zweiten Identität wurden.¹³ Sie leben davon am Leben gelassen zu werden, die Idee eigener Rechte, die Idee fordern zu dürfen, liegt ihnen nach wie vor vielfach fern.

¹³ Vgl. USHMM (1997), S. 14ff. (Diese Sammlung des Holocaust Memorial Museum Washington enthält eine knappe Analyse führender Wissenschaftler auf diesem Gebiet, in der auch stark auf Lebensumstände und Mentalitäten von Opfern wie Tätern eingegangen wird.)

3. Spezifisch nationalsozialistische Verfolgung

In den Bestrebungen um Rehabilitation und Wiedergutmachung wurde immer wieder festgestellt, dass zu beweisen wäre, dass das den Homosexuellen angetane Unrecht spezifisch nationalsozialistischer Prägung gewesen sei, denn ausschließlich dieses Unrecht sei einer Entschädigung und Rehabilitation würdig.¹⁴ In einem Kommentar zum deutschen Wiedergutmachungsrecht steht Folgendes über die derzeitige Situation homosexueller Opfer zu lesen was auch auf Österreich anwendbar erscheint:

Es scheidet die Begünstigung von durch den Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen aus. Die Berücksichtigung von auf Strafrechtstatbeständen der Homosexualität beruhenden Freiheitsbeschränkungen als Ersatzzeiten gem. § 228 Abs. 1 Z 4 ist nach geltender Rechtslage ebenfalls unzulässig, weil das homosexuelle Verhalten nach dem „Tatzeitrecht“ strafrechtlich verfolgt wurde. (...)

Die Entkriminalisierung der Homosexualität in den 60er Jahren (...) ist auf die bestehende Sozialrechtslage ohne Einfluß geblieben.

Aus heutiger Sicht ist es freilich unverständlich, ist die Homosexualität doch eine von vielen Erscheinungsformen menschlicher Sexualität. Diese Ansicht hat – wie erwähnt – auch in der Strafrechtsreform Anerkennung gefunden. Der Gesetzgeber hat damit seine frühere Haltung zur Homosexualität pro futuro geändert. Warum aber soll seine Revision nicht auch für Sachverhalte gelten, die in der Vergangenheit liegen?

Der Gesetzgeber hätte trachten müssen, daß geänderte Wertvorstellungen (hinsichtlich der Strafbarkeit von Homosexualität) nicht nur im Strafrecht, sondern in allen sonstigen Rechtsbereichen ihren Niederschlag finden.¹⁵

Die generelle Begründung, die auch hier wiedergegeben wird, jene, nach der es sich damals lediglich um die reguläre, unspezifische Verfolgung eines gewöhnlichen Straftatbestandes gehandelt hätte, muss also in ihrer Gültigkeit in Frage gestellt werden.

¹⁴ Vgl. Hannes Sulzenbacher: Die Willkür des Terrors. Homosexuelle und Faschismus. Wiener Zeitung. Freitag 23. Mai 1997, S. 6.

¹⁵ Helmut Ivansits: Das Wiedergutmachungsrecht für Opfer politischer, religiöser oder rassistischer Verfolgung. DrdA 40.Jg. (1990) Nr.3 (Juni), S. 194.

Der augenscheinlichste Anhaltspunkt für eine spezifisch nationalsozialistische Verfolgung liegt in der Motivation derselben.

Der § 129Ib fand seinen Weg ins Strafgesetz auf Grund einer moralisch religiösen Grundhaltung, die einen Tatbestand, den vor allem die katholische Kirche als „Sünde“ bezeichnet, unter Verfolgung stellte. Mit zunehmender Säkularisierung wurde dieser Strafbestand weiter fragwürdig. In Deutschland führte die fortschreitende Säkularisierung des Staates schließlich dazu, dass es Ende der 20er Jahre fast gelungen wäre, den Homosexualitätsparagrafen abzuschaffen.¹⁶

Die unter der nationalsozialistischen Herrschaft beginnende radikale Verfolgung Homosexueller war jedoch grundlegend anders motiviert.

Zum einen war da wohl die Angst vor politischen Seilschaften unter Homosexuellen. Es kursierten unterschiedliche Verschwörungstheorien, die besagten, dass Homosexuelle versuchen würden andere Homosexuelle in Machtpositionen zu heben und somit quasi einen ganzen Staat unterwandern könnten, wenn man sie liebe.¹⁷

Die zweite und weitaus gewichtigere Motivation lag im Rassegedanken der Nationalsozialisten. Die Mission, die die nationalsozialistische Bewegung zu haben glaubte, war die Hegemonie der „Deutschen Rasse“. Dazu erschien eine Bevölkerungsvermehrung wesentlich. Der homosexuelle Mann wiederum schien diesem Plan entgegen zu stehen und sollte deshalb ausgemerzt werden; er wurde in diesem Zusammenhang auch immer wieder als „bevölkerungspolitischer Blindgänger“ etc. bezeichnet.¹⁸ Homosexuelle Frauen betreffend machten sich die Machthaber weniger Sorgen, schließlich sei ja auch eine homosexuelle Frau fähig deutsche Kinder zu gebären. Daraus resultiert dann auch die Straffreiheit, die auf lesbische Verhältnisse zumindest offiziell im nationalsozialistischen Deutschland stand.

Weiters glaubten die Nationalsozialisten, und nicht nur diese, dass Homosexualität auf eine gewisse Art ansteckend sei oder man zur Homosexualität verführt werden könne. Sie brachten immer wieder Schlagworte wie „Verderbung der Jugend“ und „Seuche“. Sie gingen davon aus, dass

¹⁶ Siehe Jellonnek, S. 44ff.

¹⁷ Nach Heinrich Himmler wiedergegeben in: Erhard Vismar: Perversion und Verfolgung unter dem deutschen Faschismus. In: Rüdiger Lautmann (Hg.): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität. Frankfurt/M. 1977, S. 310f.

¹⁸ Ebd., S. 312.

Homosexuelle immer noch weitere Männer zur Homosexualität verleiten könnten, was die Gefahr für das gewünschte Bevölkerungswachstum noch zusätzlich erhöhte.

Die Bezeichnung von Homosexualität als „Seuche“ passte sehr gut ins Konzept der nationalsozialistischen Rassehygiene. Es wurden hier allgemein medizinische Begriffe von ihrer ursprünglichen Bedeutung gelöst und damit gegen einzelne Menschen verwandt. Die „Hygiene Maßnahmen“ der Nationalsozialisten brachten schließlich eine Sicht der Dinge mit sich, die sich wie folgt darstellte:

Hygiene ist noch wichtiger als Heilung; denn sie trocknet die Sümpfe aus, aus denen die Blasen der Einzel- und Masseninfektion aufsteigen können. Sie entzieht den erregenden Bakterien mit dem Brut- und Nährboden die Lebens- und damit die Wirkungsmöglichkeit. Vorbeugung ist besser als Bestrafung. Vorbeugung soll daher schon einsetzen, ehe eine Bestrafung heischende Tat begangen ist; Vorbeugung neuer Straftat soll auch die Reaktion auf die begangene Tat im Auge haben. Vorbeugung soll einsetzen gegenüber oder richtiger an demjenigen, der sich in Tatgefahr befindet, mag er nun schon eine strafbare Tat begangen haben oder nicht;¹⁹

In derselben geistigen Tradition steht Adolf Hitler, wenn er bei seiner Rede am 13. Juli 1934 anlässlich des „Röhmputsches“²⁰ über die Homosexualität des Ermordeten spricht und davon ausgehend Homosexualität im Allgemeinen als „Plage“ bezeichnet, bei der es eine Notwendigkeit sei, diese „auszubrennen“.²¹

In diesem Sinne argumentierte auch der nationalsozialistische Rechtsexperte Rudolf Klare, der für eine härtere Bestrafung Homosexueller plädierte:

¹⁹ Die hier zitierte Abhandlung bezieht sich direkt auf Homosexualität. Zitiert nach: Marlis Dürkop: Zur Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus, In: Udo Reifner, Bernd Rüdiger Sonnen (Hg.): Strafrecht und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt/M.–New York 1984, S. 106.

²⁰ Der angebliche „Röhmputsch“ diente den Nationalsozialisten im Juni 1934 als Begründung für die Entmachtung und Eliminierung der einflussreichen SA-Führung. Der Vorwurf der Homosexualität wurde hier gezielt eingesetzt um unliebliche SA-Angehörige zu diskreditieren.

²¹ USHMM (1997), Preface, S. 10.

Gemeinnutz vor Eigennutz! Nicht nötig ist es, daß du und ich leben, aber nötig ist es, daß das deutsche Volk lebt. Und leben kann es nur, wenn es kämpfen will, denn leben heißt kämpfen. Und kämpfen kann es nur, wenn es sich mannbar hält. Mannbar ist es aber nur, wenn es Zucht übt, vor allem in der Liebe. (...) Wer gar an Mann-männliche oder Weib-weibliche Liebe denkt, ist unser Feind. Alles, was unser Volk entmannt, zum Spielball seiner Feinde macht, lehnen wir ab, denn wir wissen, daß Leben Kampf ist, (...).²²

Immer wieder tritt die Vorstellung auf, dass es sich bei Homosexualität um eine gegen das deutsche Volk gerichtete, absichtlich zu dessen Schwächung verbreiteter Seuche handle. In diesem Sinn schreibt auch die SS-Zeitung „Das Schwarze Korps“:

Ein Volk, das vor der Aufgabe steht, seine jährliche Geburtenziffer um 1,5 Millionen zu erhöhen, kann es sich nicht leisten, auf einen großen Teil seiner Väter zu verzichten, nur weil diese die Opfer einer durch Jahrzehnte ungemehrten, gegen den deutschen Volkskörper gerichteten Zermürbungstaktik geworden sind. Damit ist die volkspolitische Aufgabe umrissen, die zu bewältigen ist. Die Aufgabe wurde angepackt, zunächst ohne Rücksicht auf das Für und Wider der Gelehrten, die sich die Köpfe über das „Wesen“ der Seuche zerbrachen.²³

Die Sichtweise von Homosexualität als gefährlich bedrohende Krankheit blieb natürlich nicht ohne Einfluss auf deren Verfolgung. In derselben Zeitung schrieb ein deutscher Jurist sehr programmatisch die folgenden Ahndungsvorschläge:

Wir haben es leider nicht so einfach wie unsere Vorfahren; bei denen waren diese einige wenige Einzelfälle so abnormer Art. Der Homosexuelle, den man Urning nannte, wurde im Sumpf versenkt. (...) Es war nicht eine Strafe, sondern das war einfach das Auslöschen dieses anomalen Lebens. Das mußte entfernt werden, wie wir die Brenn-Nesseln ausziehen, auf einen Haufen werfen

²² Rudolf Klare: Homosexualität und Strafrecht. Hamburg 1937, S. 149, zitiert nach Lautmann, S. 308f.

²³ Zit. nach Lautmann, S. 315.

und verbrennen. Das war kein Gefühl der Rache, sondern der Betreffende mußte weg.²⁴

Reichsführer SS Heinrich Himmler zitierte diese Zeilen immer wieder, von ihnen scheint auch der Umgang mit homosexuellen SS-Angehörigen bestimmt worden zu sein. In seiner Geheimrede vor SS-Gruppenführern in Bad Tölz 1937 gibt er folgende Direktiven aus:

Diese Leute (Homosexuelle in der SS, Anm.) werden selbstverständlich öffentlich degradiert und ausgestoßen und werden dem Gericht übergeben. Nach Abbüßung der vom Gericht festgesetzten Strafe werden sie auf meine Anordnung in ein Konzentrationslager gebracht und werden im Konzentrationslager auf der Flucht erschossen.²⁵

Im Falle des angeordneten „Erschießen auf der Flucht“ wird klar, wie weit überzogen, wie typisch nationalsozialistisch die Verfolgung Homosexueller gewesen ist. Selbst nach dem Tatzeitrecht gibt es keine Begründung für derartige Strafen. Auch in geringfügigen Fällen gerichtlicher Verfolgung ist es als typisch nationalsozialistisch zu werten, dass das Strafmaß in seiner extremsten Interpretation noch bis zum vollsten Maß (und wie dargestellt darüber hinaus) genutzt wurde, dass Homosexuelle wegen „unzüchtiger Blicke“, Aussagen oder wegen Berührungen zu enorm hohen Strafen verurteilt wurden.

Die folgende Darstellung aus einem Grazer Gerichtsgutachten zeigt deutlich, welche Rechtsauslegung gewünscht und praktiziert wurde, in diesem Fall wegen einer einfachen Berührung:

Die vom Angeklagten gesetzte Handlung begründet das Verbrechen nach §129, egal, ob der Angeklagte noch weiter gehen wollte. Der Gerichtshof hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte die Tathandlung zur Erregung seiner Sinneslust, somit in böser Absicht begangen hat. Der Gerichtshof

²⁴ Karl August Eckhardt am 22. Mai 1935 in „Das schwarze Korps“, Zit. nach Lautmann, S. 320.

²⁵ Geheimrede Himmlers 1937 in Bad Tölz vor SS-Angehörigen. Zit. nach Bradley Smith, Agnes Peterson (Hg.): Heinrich Himmler: Geheimreden 1933-1945 und andere Ansprachen. Frankfurt/M. 1974, S. 97.

konnte sich nicht der Ansicht anschließen, daß eine vorübergehende Beta-
stung einer gleichgeschlechtlichen Person nicht den Tatbestand des Verbre-
chens der Unzucht wider die Natur begründet. Bei richtiger Gesetzesaus-
legung kann es keinem begründetem Zweifel unterliegen, daß die Tatbestands-
merkmale des 129Ib StG nicht nur etwa beischlafähnliche Handlungen, son-
dern überhaupt jeden der Sinneslust dienenden Mißbrauchs des Körpers eines
anderen desselben Geschlechts einschließt. Der Begriff der Unzucht umfaßt
jeden auch der Erregung, nicht nur der Befriedigung der Sinneslust dienen-
den, die Grenzen der Sittlichkeit überschreitenden Mißbrauch des Körpers ei-
nes anderen. Es würde dem gesunden Volksempfinden widerstreiten, würde
man die Tathandlung des Angeklagten ungesühnt lassen (...)²⁶

Das Verfahren gegen Alexander W. endete mit einem Urteil über sechs Mo-
nate unbedingt.

Zurück zur Widerlegung der Verfolgung Homosexueller als „normale“
Ahndung eines Straftatbestandes: Neben der Motivation zur Verfolgung
Homosexueller zeigt auch die Form ihrer Verfolgung eine über die als „nor-
mal“ empfundene Strafe hinausgehende Verfolgung. Für die Ahndung der
durch das Strafgesetz verbotenen homosexuellen Handlungen waren die
Gerichte zuständig; im Dritten Reich übernahm die Gestapo durch das Re-
ferat IIS1²⁷ nicht nur die Ermittlungen, die zu einer Anzeige bei der Staats-
anwaltschaft führten, sondern übte darüberhinaus eigenmächtige „Strafge-
walt“ aus, indem sie Homosexuelle in Schutzhaft nahm bzw. in den meisten
Fällen in KZ einwies, und zwar unabhängig von einer gerichtlich verhäng-
ten Strafe, das heißt auch nach Verbüßung einer Gerichtsstrafe oder ohne
Gerichtsurteil.²⁸

²⁶ LG Graz Vr. 677/40 gg. Alexander W.

²⁷ Vgl. Franz Weisz: Die geheime Staatspolizeistelle Wien 1938-1945: Organisation, Ar-
beitsweise und personale Belange. Diss. Wien 1991, Bd. 2/1, S. 451.

²⁸ Siehe unten: Zweigliedrige Verfolgung

4. Die rechtliche Situation

In Österreich war bereits vor dem „Anschluss“, genau wie in Deutschland vor dem Machtantritt Hitlers und der NSDAP, Homosexualität ein Straftatbestand. Das österreichische Strafgesetzbuch von 1852 sah bereits in der Monarchie, der Ersten Republik und im Ständestaat exakt die gleiche Verfolgung vor, wie dies auch in der Nazi-Zeit und der Zweiten Republik (bis 1972) der Fall war. Der diesbezügliche Paragraph war allerdings recht ungenau formuliert und ließ viele Interpretationsmöglichkeiten im Gerichtsverfahren offen. Die Verfolgung Homosexueller steigerte sich in ihrer Intensität durch eine wesentlich härtere Auslegung des Gesetzes durch nationalsozialistische Richter.

§129. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

1. Unzucht wider die Natur, das ist (...)
- b) mit Personen desselben Geschlechtes.²⁹

Zur Strafe ist im Kommentar zum Österreichischen Strafrecht Folgendes zu lesen:

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre. Hat der Täter zur Verwirklichung seiner Angriffe gefährliche Drohung, wirkliche Gewalttätigkeit oder arglistige Betäubung der Sinne verwendet, dann tritt eine Strafe von fünf bis zu zehn Jahren ein.³⁰

Der österreichische Strafrechtsparagraph blieb also unverändert während der gesamten nationalsozialistischen Zeit bestehen. Der Grund dafür war, dass der Begriff „Unzucht wider die Natur“ nicht genau definiert wurde. Weiters führte sicherlich auch die eigenständige Handlungsmöglichkeit der Gestapo dazu, dass es keine intensiven Bestrebungen gab, eine Änderung herbeizuführen. Der Verfolgungsdruck wurde mit Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft radikal verstärkt, dies zeigt sich schon aus der Tatsache, dass doppelt so viele Verurteilungen nach §129Ib im Jahr 1938

²⁹ Ludwig Altmann, Siegfried Jacob: Kommentar zum Österreichischen Strafrecht. Bd.I. Wien 1928, S. 341.

³⁰ Altmann, Jacob, S. 345.

im Vergleich zum Jahr 1937 stattfanden. Die Tendenz blieb bis 1939 steigend.³¹ Nach Kriegsbeginn nahm die Zahl der Verurteilungen wieder ab, was jedoch nicht auf eine Verminderung der Verfolgung zurückzuführen ist, sondern lediglich auf den Umstand, dass ein großer Teil der Betroffenen nicht mehr vor Gericht kam, sondern zum Beispiel der Wehrmachts- oder SS-Gerichtsbarkeit unterstand oder ausschließlich von der Gestapo verfolgt wurde.

Zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ Österreichs an Deutschland war das System, nach dem Homosexuelle im Deutschen Reich verfolgt werden sollten, bereits ausgereift.

Die anfängliche Zurückhaltung nach außen endete im Juni 1934 mit der so genannten Niederschlagung des so genannten Röhms-Putsches. In diesem Fall wurde das Stigma der Homosexualität ganz bewusst zur moralischen Rechtfertigung einer politischen Säuberungsaktion innerhalb der eigenen Reihen herangezogen.

In den Monaten danach setzte die Verfolgung Homosexueller massiv ein. Es wurden Listen angelegt und Anordnungen an die Polizeistellen zur Meldung Homosexueller, vor allem jener, die auch politische Funktionen hatten, und solcher, die als männliche Prostituierte festgenommen worden waren, ausgegeben.³²

Im Juni 1935 wurde schließlich jene gesetzliche Änderung vorgenommen, die es den Gerichten ermöglichte radikaler vorzugehen. Zum §175 wurde der Anhang §175a hinzugefügt. Aus einem Vergehen war ein Verbrechen geworden; die Auslegung konnte durch den Zusatzparagraphen extensiv ausgeweitet werden.³³ Wurden bisher „beischlafähnliche Handlungen“ verfolgt, so waren es nun auch Küsse, Umarmungen, ja sogar homoerotische Phantasien, die für strafwürdig befunden wurden.³⁴ Das Resultat

³¹ Vgl. Albert Müller, Christian Fleck: Unzucht wider die Natur. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er Jahren bis zu den 1950er Jahren. In: ÖZG 9/3 (1998), S. 400-422.

³² Siehe dazu z.B.: Jellonek, S. 100-110.

³³ Zur Verschärfung des § 175 in Deutschland siehe Günter Grau: Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Frankfurt/M. 1993, S. 93-100.

³⁴ §175a sieht für homosexuelle Handlungen „Zuchthaus bis zu zehn Jahren“ vor. Zur gesteigerten Verfolgungssituation vgl. z.B.: Rainer Hoffschildt: Die Verfolgung der Homosexuellen in der NS-Zeit. Zahlen und Schicksale aus Norddeutschland. Berlin 1999, S. 11.

zeigte sich in einer Verzehnfachung der Verhaftungen innerhalb eines Jahres.³⁵

In den Jahren 1937 und 1938 folgte in Deutschland schließlich eine Welle politisch motivierter Prozesse, in denen Homosexualität als opportuner Verfolgungsgrund vorgeschoben wurde. Es setzte eine massive Verfolgung gegen jene Jugendbewegungen ein, die sich außerhalb der HJ befanden, respektive jener Gruppen, die trotz ihrer Eingliederung in die HJ ihre eigene Struktur und ihren Zusammenhalt bewahrt hatten.³⁶ Der Vorwurf der Homosexualität wurde hier massiv eingesetzt um diese Gruppen aufzulösen und ihre Führungen zu verfolgen.

Des Weiteren startete 1937 eine Prozessflut gegen Kleriker und Ordensangehörige mit dem Ziel, diesen Stand in der Bevölkerung zu diskreditieren. Trotz der massiven Berichterstattung über die angeblichen Gräueltaten der Angeklagten scheint dieser politische Schachzug nicht funktioniert zu haben.³⁷ Des Weiteren wurde auch der Schlag gegen die politisch Konservativen in der Wehrmacht unter diesem Vorwand geführt. Hier kann der Prozess gegen den Oberbefehlshaber des Heeres, Generaloberst von Fritsch, als Beispiel dienen.³⁸

Ab dem Moment der offenen Verfolgung Homosexueller wurde auch eine Struktur aufgebaut. In Berlin wurde 1936 die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung gegründet.³⁹ Als Leiter wurde der später für seine Brutalität berüchtigte Kriminalrat Josef Meisin-

³⁵ USHMM (1997), S. 1-24. Noch höhere Zahlen nennt Jürgen Baumann: § 175. Über die Möglichkeit, eine einfache, nichtjugendgefährdende und nichtöffentliche Homosexualität unter Erwachsenen straffrei zu lassen (zugleich ein Beitrag zur Säkularisierung des Strafrechtes). Berlin-Neuwied a. Rhein 1968 (=Demokratie und Rechtsstaat), S. 61.

³⁶ Einen guten Einblick nebst weiterführender Literatur bietet: Andreas Sternweiler: „...wegen dringenden Verdachts homosexueller und bündischer Betätigung festgenommen.“ In: Joachim Müller, Andreas Sternweiler: Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen. Berlin 2000, S. 89-108.

³⁷ USHMM (1997), S. 1-24.

³⁸ Von Fritsch fiel (nach Aussage eines Kameraden in suizidaler Weise) an der Front in Polen im September 1939 als Truppenführer, nach einer Degradierung auf Grund der Beschuldigung wegen angeblicher Vergehen nach § 175. Zu seiner Person siehe: Erich Stockhorst: Wer war was im 3. Reich. 5000 Köpfe. Wiesbaden o.J., S. 147.

³⁹ Einen genauen Überblick über Aufgaben und Mitarbeiter der Reichszentrale anhand von Dokumenten gibt Grau, S.139-170.

ger eingesetzt, der nach Kriegsende in Polen für seine Taten hingerichtet wurde.⁴⁰

Zur Zeit des „Anschlusses“ war die Verfolgung Homosexueller also bereits dermaßen durchgeplant, dass sofort mit der Verfolgung auf dem Gebiet Österreichs begonnen werden konnte. Parallel zum Anstieg der Verurteilungen stieg nun auch das Ausmaß der verhängten Strafen.⁴¹ Immer öfter wurden zur Strafverschärfung zusätzliche Paragraphen aus dem deutschen Strafgesetzbuch bemüht, mit denen schließlich sogar Todesurteile gefällt wurden.

Nachdem von den meisten Angeklagten gestandenermaßen oder nicht angenommen werden konnte, dass sie mehr als einen homosexuellen Kontakt hatten, kam besonders häufig der deutsche §20a zur Anwendung, jener Paragraph, der für die Verfolgung von so genannten „gefährlichen Gewohnheitsverbrechern“ und „Sittlichkeitsverbrechern“ geschaffen wurde. Die Anwendung dieses Paragraphen hing jedoch letztlich auch häufig von den Geständnissen der Verfolgten ab. Weigerte sich jemand strikt mehr als einen homosexuellen Kontakt zuzugeben, so kam es vor, dass die Richter die beantragte Verurteilung nach §20a ablehnten.⁴²

Die 1941 durchgeführte „Änderung des Reichsstrafgesetzbuches“ (§1) sah nun auch für das Gebiet des ehemaligen Österreich vor, dass der „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ (nach §20a) sowie der „Sittlichkeitsverbrecher“ nach §§176 bis 178 mit dem Tod bestraft werden sollten.⁴³ Allein im Jahr 1943 fällt das Wiener Sondergericht vier Todesstrafen auf Grund dieser Regelung.⁴⁴

Besondere Härten ergaben sich auch für Angehörige verschiedener Gruppen im nationalsozialistischen Machtsystem. Für Angehörige von

⁴⁰ Meisinger wurde 1938 nach Wien versetzt wo er als Leiter der Gestapoleitstelle Wien auch die Abteilung zur Verfolgung von Homosexualität (und Abtreibung) einsetzte. Vgl. dazu: Weisz, Bd. 2/1, S. 451-469.

⁴¹ Vgl. Müller, Fleck, S. 402; Die Autoren geben dazu eine Tabelle mit der Entwicklung der Haftzeiten jener an, die „nach § 129 oder nach §129 und anderen Paragraphen“ verurteilt wurden: bis 1938: 4,38; 1938-1944: 8,35; nach 1945: 6,85 Monate (num. Mittel).

⁴² Vgl. dazu z.B.: LG Wien Vr. 652/43 – dieses Beispiel nennen auch Müller, Fleck, S. 403, die eine gute Darstellung der Entwicklung liefern.

⁴³ Jellonnek, S. 118.

⁴⁴ Totenliste für Wien, aus den Beständen des Dokumentationsarchives des Österreichischen Widerstandes (DÖW).

Wehrmacht, SS und Polizei waren speziellen Wehrmachts-, SS- und Polizeigerichte zuständig. Für Wehrmachtssoldaten gab es in manchen Fällen die Möglichkeit zur „Frontbewährung“; diese bedeutete sicherlich immer den Einsatz an Frontabschnitten mit besonders hoher Todeswahrscheinlichkeit, bei ebenso hoffnungs- wie sinnlosen Kommandos.⁴⁵

Für Angehörige der SS gab es den bereits oben erwähnten inoffiziellen Befehl zur „Erschießung auf der Flucht“ im Konzentrationslager, den Himmler im Rahmen einer Geheimrede bekannt gemacht hatte. Nach der Einführung der eigenen SS- und Polizeigerichtsbarkeit im Oktober 1939 konnte Himmler nun auch direkt Einfluss auf die Bestrafung der ihm unterstellten SS- und Polizeimänner nehmen: 1941 wurde mit dem „Erlaß des Führers zur Reinhaltung von SS und Polizei“ schließlich für SS- und Polizeimänner die Todesstrafe für homosexuelle Handlungen eingeführt.

Für die Angehörigen der SS und Polizei tritt an die Stelle der §§175 und 175a des Reichsstrafgesetzbuches folgende Strafbestimmung: Ein Angehöriger der SS und Polizei, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit dem Tode bestraft. (...) ⁴⁶

Parallel zu dieser Form der von den verschiedenen Gerichten durchgeführten Maßnahmen gab es eine zweite Schiene nationalsozialistischer Verfolgung: Die Verfolgung durch Kripo, Gestapo mit Hilfe des KZ-Systems. Generell galt die Regel, dass von Beginn des Krieges an Verfolgte, die aus Haft, Untersuchungshaft oder nach einem Freispruch entlassen wurden, in Schutzhaft kamen und nicht selten in Konzentrationslagern endeten. Für die meisten Fälle, die ich am Wiener Landesgericht fand, liegen den Akten so genannte Rückstellungsanträge der Gestapo oder Kripo bei.⁴⁷ 1940 wurde diese Situation durch einen Erlass Himmlers, all jene, die mehr als einen

⁴⁵ Siehe zum Beispiel LG Wien I Vr. 2482/40. Über die Tätigkeit dieser Gerichte liegen bis dato noch keine Forschungen vor.

⁴⁶ IfZ MA 444/5, Bl. 2956459; zitiert nach Hans Peter Bleuel: Das saubere Reich. Theorie und Praxis des sittlichen Lebens im Dritten Reich – ein bisher ungeschriebenes Kapitel deutscher Vergangenheit. Bern–München–Wien. 1972, S. 259.

⁴⁷ „Rückstellungsanträge“ wurden von der Gestapo an die Gerichte gestellt. Mit diesen Anträgen gibt die Gestapo den Gerichten bekannt, dass sie die Verfolgten nach der Auseinandersetzung mit der regulären Rechtsprechung wieder in „Schutzhaft“ nehmen wird.

Partner verführt haben, nach ihrer Entlassung aus der regulären Haft in Schutzhaft zu nehmen, bestätigt.⁴⁸

Ausgenommen von dieser Bestimmung waren lediglich jene, die einer „freiwilligen Entmannung“ zugestimmt hatten, was unter Umständen auch die einzige Möglichkeit darstellte die eigene KZ-Haft zu beenden.⁴⁹

Betrachtet man die rechtliche Situation in all ihrer Veränderung während der Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft, so fällt auf, dass die meisten Verschärfungen und Verfolgungsmaßnahmen auf Verordnungen zu einzelnen Gesetzen, Auslegungsrichtlinien (wie die generelle Straf-erhöhung ab 1938 ohne Gesetzesänderung nahelegt) und geheimen Verordnungen Himmlers in seinem Bereich beruhten. Auch dies ist ein Merkmal spezifisch nationalsozialistischer, oder zumindest spezifisch totalitärer Homosexuellenverfolgung.⁵⁰ Es gab zwar immer wieder Bestrebungen ein neues Recht zu gestalten, das schließlich die verschärfte Verfolgung Homosexueller in toto erfasst hätte. Unter anderem wollte dies der oben zu Wort gekommene Jurist Rudolf Klare durchsetzen, scheiterte jedoch damit. Die Machthaber hatten keinerlei Interesse an einem klaren Gesetzestext, da ein solcher ihrer totalen Verfügungsgewalt über die Gesetze zuwidergelaufen wäre – nur ein Gesetz, das permanent (auch rückwirkend) durch situationsbedingte Zugaben verändert werden kann, bot ihnen totale Gewalt.⁵¹

⁴⁸ Zu dieser Entwicklung vgl. z.B.: Erhard Vismar: Perversion und Verfolgung unter dem deutschen Faschismus. In: Lautmann, S. 323.

⁴⁹ Dies berichtet zum Beispiel der Überlebende Richard Plant: *The Pink Triangle. The Nazi War against Homosexuals*. New York 1986, S. 202.

⁵⁰ Vgl. dazu: Ernst Fraenkel: *Der Doppelstaat*. Frankfurt/M.–Köln 1974.

⁵¹ Zu diesem Schluss kommen Lautmann, Vismar und Porter in ihrer Analyse der Verfolgung Homosexueller durch die Nationalsozialisten, USHMM (1997), S. 1-24.

5. Zweigliedrige Verfolgung

Grundlegend hatten die Nationalsozialisten zwei verschiedene Verfolgungsvarianten parat, um Homosexuelle (wie auch andere Opfer) zu verfolgen. Diese Varianten funktionierten teils aufeinander abgestimmt, teils unabhängig voneinander, teils parallel.

Die eine war die herkömmliche gerichtliche Verfolgung begangener Straftaten. Die andere war jene durch die Gestapo.

Möchte man diese beiden Verfolgungsvarianten charakterisieren, so kann man feststellen, dass es bei den Gerichten ausschließlich um Delikte ging, die bereits begangen waren, während es bei der Gestapo auf weiter Strecke um Delikte ging, die die Verfolger von den Verfolgten noch erwarteten. Die Gestapo war im Sinne der bereits zitierten „Hygiene am Volkkörper“ vorbeugend tätig.

Ebenso unterschiedlich wie der Ansatzpunkt war auch die gesetzliche Deckung der Handlungen dieser verschiedenen Behörden.

Die Gerichte mussten von Straftatbeständen ausgehen und nach Feststellung des Deliktes die dafür vorgesehene Strafe fällen. Jedoch auch hier ergeben sich unterschiedliche Situationen. Abhängig von der Härte des einzelnen Richters und der Hartnäckigkeit des Staatsanwaltes konnten unterschiedliche Paragraphen herangezogen und bis zur Unkenntlichkeit gebeugt werden, sollte der Verfolgte drastisch verurteilt werden. Die Beliebigkeit, die den Richtern blieb, stellt sich in der Unterschiedlichkeit der Höhe des Strafausmaßes dar. Gleiche Delikte werden manchmal mit drakonischen Strafen versehen, manchmal können die Verfolgten allerdings auch mit einer bedingten Strafe nach Hause gehen. Die ungeheuren Unterschiede die sich hier ergeben lassen die Rechtsprechung nach absoluter Willkür aussehen. Schlägt man einen dieser Fälle des Wiener Landgerichtes auf, so lässt sich auch nur in etwa schwer vorhersagen, was für ein Strafausmaß der Beschuldigte am Ende davontragen wird.⁵² Bezeichnend ist auch, dass immer wieder die gleichen Begleitumstände herbeigezogen wurden, um eine Er-

⁵² Ein gutes Beispiel gibt der Akt des II. Wiener LG. 336/39. Martin S. und Eduard D. sind desselben Deliktes angeklagt. Martin S. bekommt eine bedingte Strafe, Eduard D. 12 Monate unbedingt. Das Beispiel ist in einer weiteren Dimension anschaulich: Die reguläre Haft verursachte lediglich einen unterschiedlichen Antrittstermin der Schutz- resp. Vorbeugungshaft.

schwernis oder Milderung zu begründen. Manchmal führte „homosexuelle Veranlagung“ oder so genannte „psychische Minderwertigkeit“ zu Milderung, in anderen Fällen zu Erhöhung des Strafausmaßes.⁵³ In der Summe ist eine massive Strafverschärfung festzustellen (s.o.).

Im Unterschied zum Verfolgungsapparat der Gestapo blieb der Jurisdiktion jedoch immer die Grenze der Gesetze, die freilich zunehmend jedes beliebige Strafmaß – in besonderen Fällen bis hin zu Todesurteilen – ermöglichten. Gestapo und Kripo waren nicht an derartige Grenzen gebunden, sie waren von gesetzlichen Vorgaben weitgehend unabhängig und konnten ohne Aufsicht ihren Teil zur Verfolgung der Opfer beitragen.⁵⁴

Zum Teil arbeiteten die Institutionen Polizei/Gestapo und Justiz zusammen. Da sind zum Beispiel die berüchtigten Verhörmethoden, die nicht selten die Grundlage von Prozessen darstellten, die später von der Justiz zu führen waren. Nur in wenigen Fällen wagten es die Opfer festzustellen, wie es zu den Geständnissen kam, die seltenen Beispiele dafür folgen unten. Die Ausforschung der Verfolgten war Sache der Gestapo und Kripo. Im Ermessen der Gestapo lag es jedoch – im Gegensatz zu einem rechtsstaatlichen Verfahren – ob sie die ermittelten Personen den Gerichten übergab, die dann den Prozess gegen die Opfer führten und schließlich zu einem Urteil kamen. An diesem Punkt konnte sich wiederum die Gestapo/Kripo einschalten. Nach Verbüßung der regulären Haftzeiten und auch durch einen von der Polizei beantragten Strafaufschub vor Antritt der regulären Haftzeit konnte sie die Verfolgten wieder in den Bereich ihrer Kompetenz bringen und hatte anschließend eigentlich freie Verfügungsgewalt.

Der Gestapobeamte Edelmayr brachte die Handlungsweise seiner Behörde während der Vernehmung eines wegen Homosexualität Verfolgten in Graz auf den Punkt:

⁵³ Mildernd zum Beispiel in LG Wien II, Vr. 580/39, erschwerend in LG Wien II Vr. 1696/39.

⁵⁴ Diesen Umstand hält das Reichsjustizministerium 1941 eindeutig fest in dem es erklärt: „(...) Zweifellos fällt die Justiz sehr harte Urteile gegen solche Personen, aber das reicht nicht aus. Es hat auch keinen Sinn, solche Personen Jahre hindurch in deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern zu konservieren. (...) Dagegen glaube ich, daß durch die Auslieferung solcher Personen an die Polizei, die sodann frei von gesetzlichen Straftatbeständen ihre Maßnahmen treffen kann, wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden.“ Zit. nach: Heinz Wagner: Die Polizei im Faschismus. In: Reifner, Sonnen (Hg.): Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, S. 132f.

Wenn uns (Gestapo) ein gerichtliches Urteil nicht paßt, geben wir die Leute nach Dachau.⁵⁵

Ein besonders drastischer Fall des Wiener Landgerichtes demonstriert diesen Umstand. Gottlieb J. sollte sich in Wien vor Gericht wegen eines Deliktes nach §129Ib verantworten, befand sich zum Zeitpunkt des Prozesses jedoch bereits in Vorbeugehaft im KZ Mauthausen. Auf den Antrag des Landgerichtes Wien, den Häftling zum Prozess nach Wien zu überstellen, antwortete die Kommandantur des KZ Mauthausen Folgendes:

Die Kommandantur des Konzentrationslager Mauthausen überführt (...) den Vorbeugungshäftling Gottlieb J. (...) zu einem gegen ihn anstehenden Hauptverhandlungstermin in das dortige Landgerichtsgefängnis. (...) J. ist nach der Hauptverhandlung unmittelbar dem hies. Lager zurück zu überstellen, da das Reichskriminalpolizeiamt Berlin einem evtl. Strafvollzug an J. bis heute noch nicht zugestimmt hat. „Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird durch diese Überstellung nur unterbrochen. Über die Aufhebung der polizeilichen Vorbeugungshaft und Freilassung des Häftlings, hat das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin zu befinden.“(...)⁵⁶

Wie nicht anders zu erwarten wurde Gottlieb J. für schuldig befunden und ein weiteres Mal verurteilt. Am Ende des Protokolls der Hauptverhandlung steht Folgendes zu lesen:

Der Vorbeugungshäftling Gottlieb J. wurde mit dem hg. Urteile v. 5.2.1940 wegen Verbrechens der Unzucht wider die Natur nach §129Ib STG. zu vier Monaten schweren und verschärften Kerkers verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig. J. hat die Bitte gestellt, die Strafe gleich hier abbüßen zu dürfen. Es wurde daher an das Reichskriminalpolizeiamt Berlin die Anfrage gerichtet, ob dem sofortigen Strafvollzuge zugestimmt wird. Bis zur Erledigung dieser Anfrage wird mit der Rücküberstellung des Häftlings zugewartet.⁵⁷

⁵⁵ LG Graz 839/38, Prozess gegen den Anwalt J. siehe auch unten.

⁵⁶ LG Wien 1, Vr. 2525/39. Die Korrespondenzen zwischen Landesgericht Wien und der Kommandantur der Konzentrationslagers liegen dem Akt im Original bei.

⁵⁷ LG Wien 1, Vr. 2525/39.

Für Gottlieb J. stellte die gerichtliche Haft wohl die letzte Chance dar, sich zumindest für kurze Zeit von den KZ Gräueln zu erholen. Ob seiner Bitte stattgegeben wurde, geht aus dem Akt nicht hervor.

Die Schutzhaft war das Instrument der Gestapo schlechthin, die Vorbeugehaft das Pendant dazu, dessen sich die Kripo bediente. Die Grundlage dafür geht auf die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“, die so genannte Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 zurück.⁵⁸ Diese Verordnung war explizit an die „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ gebunden. Die Ausweitung dieser Bestimmung zur Grundlage der weiterführenden polizeilichen Arbeit stellte eine völlige Pervertierung der Verordnung dar. Die daraus resultierende Vorbeugehaft war frei von jeglicher Kontrolle durch die Polizei einsetzbar, es gab keinerlei rechtliche Möglichkeiten der Betroffenen dagegen anzukämpfen. Einzig legales Mittel wäre eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Beamten gewesen, wie aussichtsreich ein derartiger Schritt erscheinen konnte, muss wohl nicht detailliert beschrieben werden.⁵⁹

Dieses Instrumentarium konnte also im Zusammenspiel mit den Gerichten verwendet werden. Dies musste aber nicht so sein. Die doppelgleisige Verfolgung war also so strukturiert, dass die Polizei den Gerichten als ermittelnde Behörde zuarbeitete, aber auch vor, während und nach der gerichtlichen Verfolgung eingreifen konnte, andererseits jedoch auch völlig autonom ohne diese agieren konnte. Für Verhaftungen und Internierungen in Konzentrationslagern benötigte die Polizei keinerlei gerichtliche Kooperation.

⁵⁸ Jellonnek, S. 134ff.

⁵⁹ Ebd.

6. Die Ausforschung Homosexueller

Die Ausforschung Homosexueller zu dokumentieren ist keine leichte Sache, in einem guten Teil der mir bekannten Fälle kann überhaupt nicht festgestellt werden, wie die Polizei ausgerechnet diese Person ermitteln konnte. Die Vorgangsweise liegt lediglich in jenen Fällen auf der Hand, in denen Homosexualität nur als Ersatzvorwurf für andere Verfolgungsmotivationen vorgeschoben wurde, doch dazu später.

Grundsätzlich war die Ausforschung Homosexueller Aufgabe der Polizei. Zunächst war damit die Gestapo betraut. Analog zur Behördenstrukturierung in Deutschland richtete Josef Meisinger (ehemals Leiter der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung, s.o.) in Wien eine Gestapo-Leitstelle ein. In diesem Amt, das am heutigen Morzinplatz seinen Sitz hatte, gab es die Abteilung IIS (später IIS1), deren Aufgabe es war, speziell gegen Homosexuelle vorzugehen.⁶⁰

Bereits im Laufe des Jahres 1939 wurden jedoch die meisten derartigen Fälle an die Kripo Leitstelle Wien abgegeben. Die Abteilung II S wurde in das Sachgebiet II H/S umgewandelt und der Abteilung II H untergeordnet.⁶¹ Bis cirka Ende 1940 wurden dort die bereits angenommenen Fälle weiterbearbeitet. Neue Fälle wurden nur dann von der Gestapo übernommen, wenn es sich bei den Verdächtigen um Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen, Angehörige des Klerus, um Juden oder um Prominente handelte.

Ab September 1939 behandelte die Kripoleitstelle all jene Fälle von Homosexualitätsverdacht, die für die NSDAP nicht von besonderem Interesse waren.

Der Gestapobeamte Alfred Bodenstern beschreibt das Vorgehen des Referates II S folgendermaßen:

Weiters verfügte das Referat über Verzeichnisse von Lokalen, Vergnügungstätten und dergleichen, die als Treffpunkte für Zusammenkünfte von Homosexuellen, Kupplern, Geheimprostituierten usw. galten, sowie über Kontaktpersonen, welche in diesem Milieu verkehrten und ständig Mitteilungen

⁶⁰ Siehe Weisz, Bd. 2/1, S. 451f.

⁶¹ Ebd.

über die Vorgänge abgeliefert haben. Die Unterlagen stammten aus dem Wiener Sicherheitsbureau und aus der Sicherheitsdirektion des Landes Niederösterreich, die Mittelsleute arbeiteten ebenfalls mit jenen Institutionen zusammen und wurden ab April 1938 in den Dienst der Gestapo gestellt.⁶²

Weiters stellt Franz Weisz als Schlussfolgerung aus verschiedenen Aussagen von Gestapoangehörigen nach 1945 folgendes Vorgehen fest:

Bei Anzeigen gegen Homosexuelle gingen die Exekutivbeamten in der Regel so vor, daß sie alle, die aufgrund der vorhandenen Unterlagen vor dem Jahre 1938 schon bekannt gewesen sind, vorgeladen und gegen Androhung vor „Wiederbetätigung“ staatspolizeilich verwarnt haben. Bei „Juden“ hing es vom zuständigen Gestapobeamten ab, ob er sie sofort in Haft nahm oder sie aufforderte, innerhalb eines von ihm festgesetzten Zeitraumes das Deutsche Reich zu verlassen. Alle Fälle, die nach dem „Anschluß“ zur Anzeige gekommen waren, übergab das Referat nach Abschluß der Ermittlungen an die Gerichte, ausgenommen wenn „Juden“ daran beteiligt gewesen sind, sie wurden meistens sofort ins KZ eingeliefert. Personen mit einschlägigen Vorstrafen sind (...) mit Rückstellungsanträgen an die Gestapo abgegeben und je nach Ermessen des zuständigen Exekutivbeamten mit diversen Sanktionen belegt worden.⁶³

Nach den von mir eingesehenen Akten besteht kein Zweifel daran, dass keineswegs alle Fälle den Gerichten übergeben wurden. In der Photokartei der Gestapo befindet sich eine ganze Anzahl von Personen, die als homosexuelle Verdächtige geführt werden, deren Namen jedoch in den Gerichtsakten nicht auftauchen.⁶⁴ Fast ein Drittel der in der Photokartei wegen Vergehen nach §129 Vermerkten verfügt nicht über Akten bei den ordentlichen Gerichten. Gleiches trifft für die Tagesberichte der Gestapo zu. Im Übrigen decken sich die Namen der Tagesberichte wiederum nicht unbedingt mit denen der Photokartei; es handelt sich also nicht um ein exaktes

⁶² Aussage Alfred Bodenstein in der Polizei Direktion Wien, am 7.7. 1945 in seinem VG-Verfahren. (DÖW Vg4cVr4490) nach Weisz, Bd. 2/1, S. 456.

⁶³ Weisz, Bd. 2/1, S. 457f. – nach Aussagen von Dr. Karl Ebner und Alfred Bodenstein.

⁶⁴ Die Dateiblätter der Homosexuellen Verfolgten aus der Gestapo Kartei befinden sich (in Kopie) in den Beständen der Historikerkommission im Österreichischen Staatsarchiv

Verfahren nach dem hier vorgegangen wurde. Mit Sicherheit lief die Verfolgung durch Gestapo und Kripo in weitem Ausmaß gänzlich unabhängig von den regulären Gerichten ab. (Auf die mir vorliegenden Tagesberichte der Kripo trifft Gleiches zu wie auf jene der Gestapo.)

Um Homosexuelle ausfindig zu machen griff die Gestapo zu intensiver Observation und zu Spitzeln, wie dies der Gestapobeamte Alfred Bodenstein oben feststellte. Für homosexuelles Leben zentrale Orte, wie öffentliche Parkanlagen, Toiletten und Pissoirs, wurden ständigen Kontrollen unterzogen. Einerseits wurden einfach Polizeibeamte vorbeigeschickt, die sich als solche zu erkennen gaben und die Anwesenden verhafteten, andererseits wurden auch Beamte als V-Männer an diesen Orten eingeschleust.

Auch ein anderer Begegnungsort Homosexueller wurde für Razzien intensiv genutzt: Die Wiener Bäder. Allen voran das im Krieg zerstörte Römerbad im 2. Bezirk und das Esterhazybad im 6. Bezirk. In den Tagesberichten der Kripo wird immer wieder auf die Erfolge hingewiesen, die die „Überholung der Bäder“, so der Terminus der Polizei, erbracht hatten. So zum Beispiel in einem Tagesbericht der Kripo im April 1940:

Bekämpfung der Homosexualität: In den Monaten November und Dezember 1939 wurde von der Inspektion IIB durch Kriminalbeamte ein ständiger Beobachtungsdienst im Dampfbad des Wr. Eszterhazybades eingerichtet, da das dortige Treiben der Homosexuellen bei zufälligen Bäderbesuchen als anstößig aufgefallen war. Es gelang den Beamten, 18 Männer während der Vornahme widernatürlicher Unzuchtsakte zu beobachten und beim Verlassen des Bades die Schuldigen festzunehmen. Über die Mehrzahl der Beanstandeten wurde das richterliche Urteil nun gesprochen. Zusammen wurde in 14 Fällen eine Kerkerstrafe von 73 Monaten zu Recht erkannt, (...)⁶⁵

Ein anderer Tagesbericht lässt auch die weitere Verfolgung Homosexueller nach ihrer Überführung im Dampfbad anklingen:

Im Zuge der Bekämpfung des Strichjungenunwesens in einem öffentlichen Wiener Dampfbad wurden nach Abschluß des Vorganges 50 Homosexuelle und Strichjungen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien (JG) und bei

⁶⁵ Kripo Tagesbericht vom 19. April 1940.

den zuständigen Feldgerichten [der Wehrmacht, Anm. d. V.] zur Anzeige gebracht. Davon wurden 27 Täter der Untersuchungshaftanstalt des Landgerichtes eingeliefert, gegen 22 Strichjungen und vorbestrafte Homosexuelle Rückstellungsanträge zwecks Einleitung vorbeugender polizeilicher Maßnahmen erhoben. (IIB)⁶⁶

Der oben genannte „Beobachtungsdienst“, bei dem sich vor allem der Wiener Krim. Ass. Karl Seiringer immer wieder als gnadenloser Jäger Homosexueller hervortat, wechselte zeitweise in Richtung agents provocateurs, um noch mehr Opfer zu überführen. Seiringer platzierte sich seinen Aussagen zufolge immer so in den Bädern, dass er von verschiedenen Homosexuellen für einen der ihnen gehalten wurde. Er beschreibt immer wieder die Körperkontakte, die manchmal bis hin zu versuchtem Oralverkehr gehen, die er persönlich mit seinen späteren Opfern hatte.⁶⁷ Warum er sich selbst nie wegen einer zumindest zu vermutenden Homosexualität zu verantworten hatte, ist nicht klar. Klar hingegen ist, dass er auf exakt dem gleichen Gebiet auch nach 1945 noch wertvolle Dienste für die Kriminalpolizei leistete.⁶⁸

Die Intensität, mit der die Polizei Homosexuelle verfolgte, zeigt sich in einer Statistik, die 1940 in einem Tagesbericht der Kripo angeführt wird und die Ereignisse der letzten 24 Stunden zusammenfasst:

Zahl der in der Zeit von 7 Uhr früh des 8. Februar 1940 bis 7 Uhr früh des 9. Februar 1940 angefallenen Anzeigen und neu hinzugekommenen Häftlinge:
(...)
IIB (Sittlichkeitsdelikte) – (Anzeigen) 18 – (Häftlinge) 12.⁶⁹

⁶⁶ Aus dem Fragment eines Kripo Tagesberichtes, o.D.

⁶⁷ Aus LG Wien I Vr 73/43: Aussage des Angeklagten Karl M.: „Am 23.9.1942 habe ich das Esterhazy Bad nachmittags besucht, um Gelegenheit zu gleichgeschlechtlicher Betätigung zu finden. (...) Zweimal habe ich auch den Kriminalbeamten Seiringer am Gliede gefasst. Mir war der Kriminalbeamte bekannt, weil er öfters in das Gasthaus „Weisser Engel“ in Hietzing, wo ich Kellner war, als Gast gekommen ist.“

⁶⁸ Sein Name taucht in den Listen des Projektes Müller, Fleck auch nach 1945 immer wieder auf, sei es als Zeuge und/oder als überführender Kriminalpolizist.

⁶⁹ Kripo Tagesbericht 9.2.1940.

Eine Art Schneeballprinzip machte die Arbeit der Polizei besonders effizient. Griff die Polizei einen Homosexuellen auf, so wurde dessen persönliche Habe nach Hinweisen auf andere durchsucht. Briefe, Photos, Notiz- und Telephonbücher waren die Grundlage für weitere Verhaftungen. Ein Teil dieser Materialien liegt bis heute den noch vorhandenen Gerichtsakten dieser Zeit als Evidenz bei. In einem Fall, der vor das Wiener Landgericht kam, beschreibt der Verfolgte selbst, wie die Gestapo es anstellte, aus seinem Fall weitere Fälle abzuleiten. Er wurde von der Gestapo dazu gebracht, eine Liste mit den Namen all jener zu verfassen, die er der Homosexualität verdächtigte.

Diese Liste sollte nur ein Beweis dafür sein, daß ich jetzt meine Aufgabe als Pädagoge erfaßt habe (Anm. der Beschuldigte war Lehrer), alle homosexuellen Elemente zu erfassen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen. Wenn ich auch in diesen Vermutungslisten nur von Vermutungen gesprochen habe, so habe ich doch von all den Genannten gewußt, daß sie sich homosexuell betätigen oder zumindest für homosexuelle Gesellschaften Interessen haben. (...)Ich wollte doch niemanden hineinziehen, ich wollte nur, so wie man mir gesagt hat, tätige Reue als Pädagoge zeigen und helfen, dieses Laster auszumerzen. (...) Wenn man bei Homosexualität einige Namen nennt, so zieht das sofort wieder eine Reihe anderer Namen neu hinein, und zuletzt ist es eine Lawine.⁷⁰

Dieses System funktionierte vor allem in urbanen und suburbanen Gebieten, wo ein gewisser homosexueller Organisationsgrad bestand.

Im weniger strukturierten Raum homosexueller Betätigung spielte die Kontrolle der Post keine unwichtige Rolle. Immer wieder tauchen Fälle auf, deren Ursprung in von der Polizei kontrollierten Briefen lag.

Ein Kripo Tagesbericht erwähnt die Festnahme eines 48 jährigen Salzburger Hilfsarbeiters, der mit einem nunmehr zur Wehrmacht eingezogenen ehemaligen Partner brieflich versuchte, wieder Beziehungen herzustellen.

⁷⁰ LG Wien 1 Vr. 982/39 (erwähnt und kommentiert bei Müller, Fleck, S. 418.). Durch seine Aussagen wurden direkt 21 weitere Personen der Verfolgung ausgesetzt. Müller, Fleck, S. 417, nennen einen Grazer Fall in dem fast hundert Personen angeklagt wurden.

len. Die Post wurde von der Kripo gelesen, der Hilfsarbeiter wurde für das Absenden dieses Briefes verhaftet.⁷¹

In einem anderen Fall ging es um zwei Frauen, die wegen homosexueller Beziehungen verhaftet wurden. Eine der beiden hatte eine Kontaktanzeige mit der angeblich unterschwellig ausgedrückten Suche nach einer lesbischen Freundin in einer Zeitung geschaltet, die Polizei hatte die Post abgefangen und die Briefe der Frau, ihrer Freundin sowie ihrer vormaligen Beziehung beschlagnahmt.⁷²

Ein weiterer nicht unwichtiger Faktor für die Überführung und Ausforschung Homosexueller war die Mithilfe der Bevölkerung. Nachdem Homosexuelle in der Gesellschaft diskriminiert und sozial geächtet waren, waren Nachbarn, Arbeitskollegen und so weiter nur allzu gern bereit, ihre Mitbürger wegen deren sexueller Orientierung zu denunzieren. In vielen Fällen mögen auch andere Motive mitgespielt haben. Jene, die sich in anonymen Briefen wie dem unten folgenden an die Polizei über die Homosexualität bestimmter Mitmenschen äußerten, werden vielleicht auch gewisse finanzielle, berufliche oder sonstige Vorteile gesucht haben. Es war sicherlich auch ein taugliches Mittel, einfach eine unliebsame Person, einen lästigen Nachbarn oder wen auch immer aus dem Weg zu haben. Folgend ein Beispiel einer derartigen Denunziation:

An das Landesgericht I Abteilung 24 a a 24 Vr.

Ich bitte den August N. und seine warmen Freunde vorsichtig beaufsichtigen zu lassen. Ich glaube das sind Homosexuelle. Der N., Fleischhauersohn aus der Reindlgasse und der Blumenhändler T in Hietzing neben Gröpl und der A.F. G. jun. Baumeister. N. wohnt in der Pressgasse 15. Auch ein Pater vom Missionshaus St. Gabriel bei Mödling soll dabei sein.

Im Hotel Radetzky in der Hinterbrühl bei der Ulbing wird man was erfahren. Sie hätt gerne mit die Männer was zu tun gehabt, aber die haben an Weiber nicht gedacht. Heil Hitler.⁷³

Ein weiterer Faktor war vor allem für die ländlichen Gebiete bedeutend: Aufgrund der dort kaum vorhandenen Vernetzung unter Homosexuellen

⁷¹ Kripo Tagesberichte, KPST Salzburg.

⁷² LG Wien 1, Vr. 768/42.

⁷³ LG Wien 1, Vr. 944/39.

stießen viele bei der Suche nach einem Partner auf Menschen, die sich provoziert fühlten und Anzeige erstatteten. Dieses Phänomen kommt jedoch auch in den Städten vor allem unter Wehrmachtangehörigen vor.⁷⁴

Immer wieder treten Wehrmachtssoldaten als Anzeiger gegen Menschen auf, die sich ihnen zur Anbahnung eines homosexuellen Kontaktes genähert hatten. In vielen Fällen stellten die späteren Anzeiger ihren Opfern regelrecht Fallen, verlangten weitere Treffen, zu denen sie dann mit Zeugen erschienen, verlangten Liebesgeständnisse und andere explizite Äußerungen oder zeigten sich auch zu Zärtlichkeiten bereit, um diese später genau der Verfolgerbehörde zu schildern.⁷⁵

In einem Fall, der 1940 vor das Wiener Landgericht kam, zeigte der Wehrmachtangehörige Helmuth Denecke Max Theodor S., einen älteren Wiener und, was für die Verfolgung eine wichtige Rolle spielte, nach dem nationalsozialistischen Rassenkonzept so genannten „Halbjuden“ an. Der Kläger gibt an, dass S. ihn vor einem Bierlokal im Prater angesprochen hätte, ihm dort ein Bier offeriert hätte. Der Wehrmachtssoldat witterte sofort einen Homosexuellen und machte ein Treffen für einen späteren Zeitpunkt aus. Bei diesem Treffen lud S. den Soldaten auf ein Bier ein und betastete ihn angeblich unter dem Tisch in der Genitalgegend. Der Soldat ließ dies geschehen, trank noch ein zweites Bier auf Kosten seines Opfers und übergab ihn schließlich vor dem Lokal einem Schupo-Beamten. S. leugnete diesen Umstand zunächst, war jedoch nach drei Tagen Haft im berüchtigten Polizeigefangenenhaus geständig und wurde zu neun Monaten verschärfter Haft verurteilt.⁷⁶

Zu beachten ist hier immer wieder die Initiative der angeblichen „Opfer“, die ausdrücklich um ihre Opfer zu überführen aktiv werden.

⁷⁴ Erich M. aus Graz beschreibt die Problematik, die sich ergab, suchte man nach einem homosexuellen Partner: „Es ärgerte mich auch, daß es mir, trotzdem ich zeitweise Ausschau gehalten hatte, niemals gelungen war, einen Menschen zu finden, von dem ich wenigstens mit grösserer Wahrscheinlichkeit hätte vermuten können, er sei „anders als die andern“. Und wenn ich einmal wirklich einen fände, wie wollte ich es anstellen, daß ich mit ihm bekannt würde. All diese Gedanken zermarterten mein Gehirn und ließen die innere Spannung stetig ansteigen (...). LG Graz Vr. 866/40. Vgl. auch: LG Wien 1, Vr. 2159/39 und LG Graz 538/39.

⁷⁵ Etwa in: LG Wien 1, Vr. 3674/40; LG Wien 1, Vr. 2927/40; LG Wien 2, Vr. 2946/39.

⁷⁶ LG Wien 1, Vr. 3204/40.

7. Beschuldigung als Vorwand

Immer wieder diente die Verfolgung von Menschen nach §129Ib anderen Motiven der Nationalsozialisten. Es handelte sich dabei meist um finanzielle oder politische Motive, die die Verfolgung einleiteten, da diese Beweggründe nicht öffentlich erklärbar waren wurde schließlich der §129Ib als Verfolgungsgrund vorgeschoben.

Was die finanziellen Verfolgungsmotive betrifft, so muss gleich zu Beginn dieses Abschnitts grundlegend festgehalten werden: Finanzielle Interessen, die vielleicht in einigen Fällen zur Verfolgung geführt haben, sind heute nicht mehr nachzuweisen. Was für Interessen Einzelpersonen hatten, die ihre Nachbarn und Arbeitskollegen anzeigten, lässt sich zum größten Teil nur vermuten. Im staatlichen Bereich findet sich die Verfolgung nach §129Ib nur in einem Fall als größere, koordinierte finanziell motivierte Vorgangsweise – nämlich in Bezug auf die katholische Kirche, bzw. auf die katholischen Klöster und Ordensgemeinschaften.

Es muss hier also festgehalten werden, dass es in Bezug auf Verfolgung nach §129Ib keinen systematischen Vermögensentzug gegeben hat, wie dies zum Beispiel in Bezug auf die Verfolgung jener geschehen war, die von den Nürnberger Gesetzen zu Juden erklärt worden waren. Homosexuelle wurden sicherlich mit einer rassistisch motivierten Vernichtungsintention verfolgt, dies jedoch in gänzlich anderer Weise als andere Opfergruppen. Bei der Homosexuellenverfolgung blieben viele Dinge dem Zufall überlassen, der Stimmung einzelner zuständiger Beamter sowie der momentanen Situation der Verfolgten selbst.

Häufig diente der Vorwurf der Homosexualität dazu, politische Gegner oder politisch unliebsam gewordene Mitstreiter auszuschalten. Manchmal, wie zum Beispiel im Fall des SA-Führers Röhm, traf der Vorwurf der Homosexualität wohl zu, wurde aber natürlich politisch verwendet. Auch im bereits erwähnten Fall von Fritsch wurde eine Person, die politisch nicht mehr zum Nutzen des nationalsozialistischen Regimes war, einfach mit dem Vorwurf der Homosexualität diskreditiert und letztlich indirekt eliminiert.

Natürlich gab es auch eine ganze Reihe von weniger prominenten Fällen, in denen der § 129Ib rein instrumental eingesetzt wurde. So zum Beispiel im Fall des Innsbrucker Rechtsanwaltes Ferdinand J. Dieser war seit 1938 bei der Österreichischen Freiheitsbewegung und galt als überzeugter

Gegner des Nazi-Regimes. 1940 wurde er vom Innsbrucker Landgericht als „psychopathisch minderwertig“ charakterisiert und nach §129Ib zu sechs Monaten unbedingtem schweren Kerker verurteilt. Wir erfahren von ihm selbst wie sich die Verfolgungssituation darstellte, da er bereits im August 1945 einen Antrag auf Wiederaufnahme in die Rechtsanwaltskammer stellte:

Durch meine Verhaftung wollte man in mir augenscheinlich nicht nur einen der wenigen Anwälte, die der Partei nicht beigetreten waren, treffen, sondern nicht zuletzt einen der prominentesten Vertreter in den bekannten (...) Servitenprozessen, in denen ich nur allzu oft gezwungen war pflichtgemäß gegen die als Zeugen für ein angeblich unbeeinflusst abgelegtes Geständnis des Beschuldigten auftretenden Gestapo-Beamte Stellung zu nehmen. An den seitens der Polizei geschickt zusammengestellten Anschuldigungen konnte dann auch der mir im übrigen sicherlich wohlgeneigte, aber an die nationalsozialistische Rechtsauffassung gebundene Gerichtshof nicht vorbeikommen.⁷⁷

In vielen Fällen liegt die Situation nicht derart offen auf der Hand. Der Magazineur Johann H. zum Beispiel wurde in Innsbruck 1939 verhaftet wegen „Zusammenarbeit mit Geistlichkeit und gegnerischer Propaganda“. Er wurde schließlich vom Innsbrucker Landgericht zu sechs Monaten unbedingtem Arrest verurteilt, nicht jedoch, wie zu erwarten gewesen wäre, wegen dieser Delikte, sondern auf Grund des § 129Ib. Über sein weiteres Schicksal geht aus den Akten nichts hervor.⁷⁸

In einem weiteren Fall wird Dr. Otto J. vom Landgericht in Graz nach §129Ib verurteilt, er wird im Akt als „christlich-sozial mit nationaler Einstellung“ bezeichnet, seine seit 1933 währende Mitgliedschaft bei der Vaterländischen Front findet ebenso Erwähnung, wie die Tatsache, dass er ein „Du-Freund“ Schuschnigg's sei. Seine Verurteilung zu 12 Monaten schwerem Kerker wird in einem Wiederaufnahmeverfahren 1945 für ungültig erklärt.⁷⁹ In seinem Wiederaufnahmeverfahren geht er auch detailliert auf die Verhörmethoden der Gestapo, sowie auf die Eigentümlichkeit der Prozesführung ein. (s.u.)

⁷⁷ LG Innsbruck, Vr 1438/40.

⁷⁸ LG Innsbruck, Vr. 1437/39.

⁷⁹ LG Graz, Vr. 839/38.

Aus dem Jahr 1940 stammen noch zwei Grazer Fälle, die Verurteilungen nach §129Ib zur Folge hatten und zumindest den Eindruck erwecken, politisch motiviert gewesen zu sein. In dem einen Fall wird der „als Marxist bekannte“, „bekannteste sozialdemokratische Häuptling der Steiermark“ Kurt D., der laut dem Akt in der „Verbotszeit“ illegale Nazis denunzierte, zu 12 Monaten schwerem Kerker verurteilt. Wo und ob er die reguläre gerichtliche Haft verbüßte, geht nicht aus dem Akt hervor, hingegen findet sich die lapidare Aussage: „An KZ abgegeben, da er als fanatischer Anhänger der kommunistischen Partei bekannt ist.“⁸⁰

1940 wurde auch Johann K. verurteilt. Er war prominentes Mitglied der „Bündischen Jugend“, Mitbegründer des „Deutschen Wandervogel“ und hatte auch eine eigene Gruppe aufgebaut. Gerade Menschen wie Johann K. verfolgte das nationalsozialistische Regime mit ganzer Härte, schließlich war ein integraler Bestandteil der Ideologie, die Jugend des Landes in nationalsozialistischen, parteieigenen Gruppen zu erziehen. Außerhalb dieses Jugenderziehungssystems sollte und durfte es keine weiteren Gruppen geben. Viele Netzwerke, manchmal sogar ganze Kleingruppen der Bündischen Jugend, traten geschlossen der HJ bei, behielten jedoch ihren Zusammenhalt und ihre Ideologie auch dort. Die Bedrohung durch Konkurrenz in der Jugendarbeit versuchten die Nationalsozialisten vor allem mit dem Vorwurf der Homosexualität auszuschalten. In dem Akt von Johann K. steht zum Beispiel ausdrücklich zu lesen: „Wie aus den Akten ersichtlich, wollte K. eine Gemeinschaft auf rein homoerotischer Grundlage aufbauen.“ Gemeint ist wohl eine Gruppe der bündischen Jugend. Johann K. war geständig, mehrere Male mit Jugendlichen wechselseitig onaniert zu haben, wie es zu diesem Geständnis kam ist freilich ungewiss. Johann K. wurde vom Grazer Landgericht zu 42 Monaten schweren Kerkers verurteilt. Über seine Haftumstände etc. geht aus dem Akt nichts hervor.⁸¹

Wie bereits erwähnt, verwendeten die Nationalsozialisten den Vorwurf der homosexuellen Betätigung vor allem auch zur Verfolgung der katholischen Kirche. Den Umfang der Verfolgung zeigt eine Statistik der Nationalsozialisten, die die Verfolgung der Kirche nach §129Ib für den Zeitraum vom „Anschluss“ bis zum 31. März 1939 dokumentiert. Bis zu diesem

⁸⁰ LG Graz, Vr 874/40.

⁸¹ LG Graz, Vr. 875/40.

Zeitpunkt wurden 94 Ordensgeistliche aus über 30 Niederlassungen sowie 58 Weltpriester auf Grund der Beschuldigung homosexueller Betätigung verfolgt. Sechs Klosterniederlassungen wurden geschlossen oder von der Gestapo kommissarisch verwaltet.⁸²

Grundlegende ideologische Vorgaben zur Verfolgung der katholischen Kirche mit dem Vorwurf der Homosexualität gab der Leiter der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität, Meisinger, 1937 in Berlin bei einer Rede anlässlich einer Dienstversammlung der Medizinaldezernenten:

Ich darf es hier offen aussprechen: Klosterleben und Homosexualität sind seit Jahrhunderten unzertrennbare Erscheinungen. Die Homosexualität ist mit eines der Systeme, auf dem die Kirche die klösterlichen Niederlassungen, die klösterlichen Gemeinschaften aufgebaut hat. (...) ⁸³

Generell gab es regionale Unterschiede, was die Verfolgung und die Intensität derselben betraf. In Wien zum Beispiel finden sich relativ wenige Fälle, zumindest erscheint der Prozentsatz an Fällen, in denen Kleriker oder Ordensangehörige involviert waren, nicht auffällig. In Tirol hingegen gab es eine Art intensiver Auseinandersetzung zwischen Kirche und der Gauleitung, die zu diversen Zwischenfällen führte, zu permanenten diplomatischen Problemen mit dem Vatikan, die über den Nuntius in Berlin ausgetragen wurden.⁸⁴

Die Anschuldigungen gegen einzelne Ordensangehörige und ganze Ordenshäuser in ihrer Gesamtheit sind oft in einer Art und Weise überzogen, die demonstriert, dass es den Anzeigern im Wesentlichen gleichgültig war, ob ihre Beschuldigungen glaubhaft erscheinen oder nicht. 1938 machte ein auf einer öffentlichen Toilette verhafteter Homosexueller bei der Ge-

⁸² Diese Daten finden sich in einem längeren Aktenfragment mit dem Titel „Gestapo Information“ 03/39. Aktenbestand SD Hauptamt „Homosexualität in Deutschland“ Allgemeine Vorgänge etc. (ZB I 389).

⁸³ Vortrag Meisinger: „Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung als politische Aufgabe“ gehalten auf der Dienstversammlung der Medizinaldezernenten und -referenten am 5./6. April 1937 in Berlin. Zit. nach: Grau, S. 150.

⁸⁴ Einzelne Briefe aus diesem Briefwechsel sind enthalten in: Aktenbestand Ministerium für kirchliche Angelegenheiten (R 5101) sowie im Bestand: Apostolische Administration Innsbruck–Feldkirch, Nov. 1938–Juni 1940. (Nr. 21697) Es geht um Bischofs-ernennungen ebenso wie um Verfolgung und Vermögenszug nach §129Ib.

stapo laut Verhörprotokoll folgende Aussagen, die schließlich auch zur weiteren Verfolgung der genannten Ordenshäuser führten:

Ich bin homosexuell (...). Ich bin aber erst dazu verführt worden. Erst als ich mit 28 in den Kapuzinerorden eintrat, kam ich vom normalen Sexualleben ab (...). Ich wurde in Irdring, wohin ich versetzt wurde, von Bruder E. in seinem Zimmer verführt. (...) Dann auch noch von einem anderen Bruder, (...). Auch in dessen Zelle. Das dritte mal auch von einem Bruder. Von dieser Zeit an kam jeden 2. oder 3. Tag ein anderer Bruder. Ich war fast allen Ordensbrüdern (30 oder 40) zu Willen. Nach einem Jahr kam ich ins Kloster in Gmunden. Dort auch ein Pater (...). Dann kam ich nach Klagenfurt, Wr. Neustadt, Wolfsberg, 1932 dann Austritt. Auch in diesen Klöstern zum größten Teil Unzucht. (...) Die Brüder des Kapuzinerordens haben sich im weitesten Maß auch untereinander betätigt.⁸⁵

Bei den Geständnissen von Verfolgten, die von der Gestapo verhört wurden, fällt immer wieder auf, dass sie sich selbst weit mehr inkriminieren, als sie eigentlich müssten. Ständig werden Sachverhalte zugegeben, die nicht nachweisbar wären. Auf die Verhörmethoden selbst wird später noch eingegangen werden. Im Fall eines steirischen Laienbruders des Ordens der Barmherzigen Brüder wurde mit Hilfe eines Geständnisses der gesamte regionale Orden inkriminiert:

Ich bin homosexuell. Ich versuchte immer davon loszukommen. Ich bin deshalb zu den Barmherzigen Brüdern gegangen. (...) Unzucht mit Gu., 1935 einmal in seinem Zimmer, mit Gr. 1935 einmal, mit G.A. dreimal 1937 (...) Die Männer habe ich entweder bei den Barmherzigen Brüdern kennengelernt oder bei Sammlungen für die Barmherzigen Brüder.⁸⁶

Er gibt im Verlauf des Verhörs sexuelle Kontakte zu über 30 namentlich genannten Personen zu, schafft es schließlich vor Gericht jedoch noch festzuhalten, dass er beim Verhör großem Druck ausgesetzt war (wobei es sich bei dieser Aussage sicherlich noch um eine Verharmlosung handelt).

⁸⁵ LG Wien 1, Vr. 1129/38 – Aussage des Angeklagten Rudolf H.

⁸⁶ LG Graz, Vr. 871/40 – Aussage des Angeklagten Ignaz G.

Mit drastischen Vorwürfen, die in ihrem Ausmaß von Anfang an nicht auf Glaubwürdigkeit angelegt erscheinen, war auch das Servitenkloster in Innsbruck konfrontiert. Die Gestapo stellt hier Folgendes fest:

Es wurden bisher insgesamt 98 Personen wegen homosexuellen Verfehlungen festgenommen, von denen 91 dem Richter zugeführt wurden. Nach dem gegenwärtigen Stande der Ermittlungen sind außerdem noch 90 Personen durch die Aussagen der bereits Zugeführten belastet, so daß deren Festnahme bevorsteht. (...) Von den Insassen des hiesigen Servitenklosters wurden insgesamt 8 Laienbrüder und der Klostergärtner des fortgesetzten homosexuellen Verkehrs sowohl untereinander, als auch mit einer Anzahl Klosterfremden überwiesen und dem Richter vorgeführt, der Haftbefehl erlassen hat. Der Ort der Betätigung war vorwiegend das Kloster mit seinen Anlagen, teils aber auch die Sakristei der neben dem Kloster gelegenen Kirche. Darüber hinaus wurde von einem Laienbruder ein schwachsinniges Mädchen geschlechtlich mißbraucht. Ferner hat sich ein Laienbruder in zwei verschiedenen Fällen durch einen Innsbrucker Bürger gegen Entlohnung eine Prostituierte zuführen lassen, die unter Benutzung eines Ordens-Habits in das Kloster zum Zwecke des Geschlechtsverkehrs eingeschmuggelt wurde. Weiters wurde festgestellt, daß auch der frühere, bereits verstorbene Prior des Klosters gleichgeschlechtlich veranlagt gewesen ist und sich im Kloster einen Strichjungen gehalten hat.⁸⁷

Die Beschuldigungen, die hier erhoben werden, von denen im Übrigen behauptet wird, die Klosterleitung sei darüber im Bilde gewesen und sei trotzdem nicht dagegen eingeschritten, haben ein klares Ziel, das aus dem weiteren Schreiben hervorgeht.

Auf Grund dieser Tatsachen wurde am 3. November 1938 vom Reichskommissar, Gauleiter Bürckel, die sofortige Schließung und Besetzung des Klosters durch die Geheime Staatspolizei angeordnet. (...)

Ich bitte nunmehr, die Einziehung auf Grund des §1 Abs. 3 der besagten Verordnung (Anm.: Verordnung über Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich) durchzuführen. Gleichzeitig bitte ich, das Klostergebäude mit den in demselben befindlichen Einrich-

⁸⁷ Internes Schreiben der Gestapo vom 1.2.1939, aus den Beständen des DÖW (19400/173).

tungsgegenständen, soweit sie nicht Kultzwecken dienen, und die an das Kloster anschließenden Liegenschaften, mit Ausnahme der Kirche, der Geheimen Staatspolizei für amtliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.⁸⁸

In der Folge wird in dem Schreiben ausführlich dargelegt, warum sich die genannte Immobilie besonders für eine Nutzung durch die Gestapo eignen würde, noch dazu wo sich die Gestapo Innsbruck zu diesem Zeitpunkt nach neuen Räumlichkeiten für ihre Büros umschauchen musste.

Die Vertreibung der Mönche aus ihrem Kloster wurde auch in der handschriftlichen hausinternen Klosterchronik festgehalten:

2. Nov. Hausdurchsuchung durch die Gestapo. Die Hausbewohner werden alle an die Wand gestellt und bewacht. Die Gestapo durchsucht alle Zimmer 3 Stunden lang und nimmt einige Laienbrüder (...) in Haft. -

3. Nov. Zum Ende des Mittagessens kommt wieder die Gestapo und hebt das Kloster auf. Binnen 2 Stunden müssen alle ihr persönliches Hab u. Gut gepackt haben und werden hinausgeschmissen. (...)

4. Nov. Die Zeitungen des ganzen Großdeutschen Reiches bringen in großen Schlagzeilen Schmähartikel mit Inschriften wie „eine Lasterhöhle aufgefloren“ u. ähnl.

Hiermit muß die Konventchronik auf einige Zeit schließen da ja auch der Konvent – das Mutterhaus – leider nicht mehr besteht.⁸⁹

Ein heutiger Klosterangehöriger wusste mir im persönlichen Gespräch auch zu berichten, dass die Vertreibung aus dem Haus von der Innsbrucker Bevölkerung, die sich am Eingang des Kloster versammelte hatte, gefeiert wurde. Die Patres, die das Haus verlassen mussten, wurden von der aufgeheizten Bevölkerung angespuckt und beschimpft. „Es war ein echter Spießbrutenlauf!“ berichtet der Pater.⁹⁰

Auch über den in der Folge praktizierten Vermögensentzug berichtet die Chronik:

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Aus der handgeschriebenen Konventchronik des Servitenklosters in Innsbruck. Kopien der Klosterchronik von 1939 befinden sich im Bestand der Historikerkommission im Österreichischen Staatsarchiv.

⁹⁰ Gesprächsnotiz von einem Treffen mit Br. Johann Paul Müller OSM.

9. Nov. Um Mitternacht hat zwar einmal das Radio die Verleumdungen über uns zurückgenommen, aber das Kloster bleibt gesperrt, wird restlos ausgeplündert und schließlich durch das Innenministerium in Berlin zu Gunsten des „Gaus Tirol“ enteignet. Die Wiese in der Höttingerau ist noch vor der Enteignung an die Stadtgemeinde zwangsverkauft worden um den Spottpreis von RM 125.000.-⁹¹

Auch die restlichen Besitzungen des Klosters wurden ab diesem Zeitpunkt beschlagnahmt. So erwähnt die Chronik zum Beispiel nicht den Gastgewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb, den das Kloster in Maria-Waldrast betrieb. Der Pächter zahlte seine Pacht ab diesem Moment selbstverständlich nicht mehr an den Servitenorden, sondern an den Gau Tirol. Der Pächter, Mitglied der NSDAP, zahlte kaum Pacht bis 1945.⁹²

Um Vermögensentzug ging es auch im Fall des Klosters der Barmherzigen Brüder in Graz. Die Barmherzigen Brüder scheinen überhaupt recht oft auf in den Akten der Gerichte und der Gestapo.

In einem Fall, es geht um die Verfolgung eines Ordensangehörigen der Barmherzigen Brüder aus der Niederlassung in Kainbach/Graz, wird sogar explizit von einer „Aktion der Stapo Klagenfurt“ gegen die Barmherzigen Brüder gesprochen. Aus dem Gerichtsakt geht lediglich diese Information als Grund für die Verhaftung hervor.⁹³ In einem weiteren Fall wird erwähnt, dass es sich um eine Aktion gegen die Barmherzigen Brüder wegen des Verdachtes „homosexueller und staatsfeindlicher Umtriebe“ handle.⁹⁴

Bis 1940 wurden mehrere Prozesse gegen die Barmherzigen Brüder in Graz geführt. Der Ordensprovinzial sah sich schließlich auf Grund der permanenten Verfolgung gezwungen, nach Rom zu fliehen. Das Klostervermögen wurde von der Gestapo kontrolliert. Nach seiner Rückkehr 1945 schrieb der Pater Provinzial Folgendes über die finanzielle Situation in seinem Antrag um Tilgung seiner Vorstrafen nach §129Ib:

⁹¹ Ebenso aus der Konventchronik.

⁹² Dies geht aus dem Restitutionsakt der Serviten aus dem Innsbrucker Landesarchiv hervor. (Nr. 27/47) Kopien im Bestand der Historikerkommission im Österreichischen Staatsarchiv.

⁹³ LG Graz, Vr. 627/39, Verfahren gegen Florian P. endet mit acht Monaten schwerem Kerker unbedingt auf Grund von §129Ib. Florian P. war nie geständig.

⁹⁴ LG Graz, Vr. 871/40 gg. Ignaz G.

Als Österreich an das Deutsche Reich angeschlossen wurde, begann trotz der Versicherungen der Kirchenfreundlichkeit der neuen Machthaber ein erbarmungsloser Kampf gegen Klöster und Kirchen. Schon bald nach dem Anschluß wurden - ohne formelle Unterlage - das Vermögen der Barmherzigen Brüder von der Gestapo kontrolliert und schließlich beschlagnahmt. Heute ist das Vermögen der Barmherzigen Brüder in fremden Händen, erst das Wiedergutmachungsgesetz wird den Barmherzigen Brüdern ihr Eigentum wieder zurückgeben. (...) Die Verfolgung des Klerus erfolgte ja nach der Methode, daß man Kleriker und Ordensbrüder einfach verhaftete, zur Gestapo brachte und ihnen dort die Beschuldigung vorhielt, sie hätten Unzucht wider die Natur getrieben.⁹⁵

1938 schließlich wurde ein Prozess gegen mehrere Angehörige des Chorherrenstiftes St. Florian geführt, in dem es wieder um Homosexualität und um Finanzen ging. Zum einen wurden einzelne Stiftsangehörige beschuldigt, „Unzucht wider die Natur“ getrieben zu haben, zum anderen ging es darum, dass sie die stiftseigene Münzsammlung verschoben hätten, um einer möglichen Beschlagnahme des Stiftes und seiner Vermögensbestände vorzuzukommen. Hier sehen wir also, dass der Vermögensentzug Klöster betreffend so häufig wurde, dass die einzelnen Ordensangehörigen bereits damit rechneten, bestohlen zu werden, und eigene Präventivmaßnahmen zu treffen trachteten.⁹⁶

Weiters scheinen einige Orden mehr als andere verfolgt worden zu sein. Immer wieder taucht der Orden der Barmherzigen Brüder in den Akten auf. Immer wieder werden Ordensangehörige, Geistliche und schließlich aber auch Angestellte dieser Ordensgemeinschaft wegen §129Ib angezeigt und verurteilt.

Dieser Sonderbereich, also der Vermögensentzug von Klöstern und Ordensgemeinschaften mit dem Vorwurf der Homosexualität, sowie das Vorgehen gegen politisch unliebsame Geistliche mit der gleichen Begründung, ist auf Grund der Zielgerichtetheit der Verfolgung Homosexueller (und vermeintlicher Homosexueller) einzigartig. In allen übrigen Fällen, die ich

⁹⁵ LG Graz, Vr. 640/40 gg. Franz G. Antrag auf Wiederaufnahme respektive Tilgung liegt dem Akt bei.

⁹⁶ LG Linz, Vr. 1953/38.

eingesehen habe, in denen angenommen werden kann, dass das Delikt der „Unzucht wider die Natur“ nur stellvertretend für ein anderes Ziel, etwa die Erlangung des Besitzes der denunzierten Person oder verbesserte Verdienstmöglichkeiten durch Ausschaltung der denunzierten Person oder auch einfach nur ein Racheakt, geboren aus einer Scheidungssituation oder ähnlichem, individuelle Fälle sind. Es geht hier nicht um die Verwendung des Deliktes in großem Maßstab, nicht um planvolles, überregionales, oder auch nur regionales Vorgehen.

8. Beweisführung

Kernstück in der Verfolgung Homosexueller, respektive eben jener Menschen, denen Homosexualität vorgeworfen wurde, war immer der von der Polizei dargelegte Tatbestand. Primär bestanden die Informationen der Polizei aus Beobachtungen, die von Amtsseite in Auftrag gegeben wurden, aus privaten Beobachtungen, die der Polizei bekannt gemacht wurden (Zeugenaussagen, anonyme Briefe etc), sowie aus den Geständnissen der verfolgten Personen selbst.

Die Beobachtungen der bereits erwähnten regelmäßigen Überwachungen öffentlicher Toiletten und der von Homosexuellen frequentierten Bäder waren Grundlage vieler Prozesse und außergerichtlicher Verfolgungen. Nicht immer wurden diese Beobachtungen von den Gerichten als Beweise anerkannt. Wie fadenscheinig diese Art der Beweisführung gelegentlich sein konnte, beweist ein Fall am Wiener Landgericht, in dem der Richter schließlich auch entschied, den Angeklagten aus Mangel an Beweisen freizusprechen. Zwei Männer, die in der öffentlichen Toilette im Resselpark am Wiener Karlsplatz wegen homosexueller Betätigung verhaftet wurden, bestritten dies:

Beide Angeklagten stellen ganz entschieden jede Unzuchtshandlung in Abrede und bezeichnen die sie belastenden Angaben des Kriminalbeamten als unrichtig und auf ungenauen Beobachtungen aufgebaut. Der Zeuge H. (...) hat bei der heutigen Hauptverhandlung in beiden Fällen nicht ausgeschlossen, daß im Falle C. die vom Kriminalbeamten Gierlinger und Lindenmeier beobachtete Berührung mit C. nur eine unwillkürliche gewesen sei, da sie beide so knapp nebeneinander standen (...). Die gegenteiligen Behauptungen des Zeugen Lindenmeier bei der Hauptverhandlung sind mit großer Vorsicht aufzunehmen (...), denn bei den schlechten Beleuchtungsverhältnissen in dieser Bedürfnisanstalt und bei dem Umstand, daß der Kriminalbeamte Lindenmeier wie er selbst bekundet hat, mit dem Rücken zu den beiden gestanden ist und nur den Kopf umgedreht hat, ist ein Irrtum bei seinen Beobachtungen leicht möglich. (...) Der Tatbestand im Sinne des §129Ib STG. Ist daher nicht erwiesen.⁹⁷

⁹⁷ LG Wien 1, Vr. 2197/42.

Die genaue Abwägung aller möglichen Irrtümer in diesem Fall (inklusive der schlechten Beleuchtung in öffentlichen Toiletten) grenzt fast schon an Ironie, bedenkt man, wie leicht in anderen Fällen mit wesentlich weniger Beweisen geurteilt wurde.

An anderer Stelle reichte weit weniger aus, um die Opfer zu verfolgen, wie ein Bericht des berüchtigten Krim. Ass. Karl Seiringer zeigt:

Bei der am 7. November 1939 ab 16.00 in dienstlicher Eigenschaft wegen homosexueller Umtriebe durchgeführten Überwachung des Esterhazybades (...) wurde auch Friedrich M. wiederholt im engen Kreise (Dampfkammer u. Duschraum) von sich widernatürlich betätigenden Männern bemerkt. M. konnte zwar bei einer widernatürlichen Betätigung nicht bemerkt werden, jedoch erregte sein Verhalten und Gebaren den dringlichen Verdacht der widernatürlichen Betätigung. Er wurde am gleichen Tage um 18.00 im Zuge einer Razzia weg. Verd. d. widernatürl. Betätigung festgenommen. (gez. Seiringer)⁹⁸

Weitere Grundlage der Beweisverfahren waren die Aussagen der Verfolgten bei der Gestapo. Die Geständnisse, wie zum Beispiel jenes des oben angeführten Laienbruders der Barmherzigen Brüder, erstaunen immer wieder durch die Details, die die Verfolgten da gestehen. Nicht selten geben die Verhörten Gesetzesübertretungen an, die zum Teil Jahre zurückliegen, die ihnen in keinem Fall in einem normalen Verfahren hätten nachgewiesen werden können. Der Grund dafür liegt auf der Hand, es handelte sich um ein Resultat der Verhörmethoden der Gestapo und Kripo.

Nur in seltenen Fällen erfahren wir von den Opfern selbst, wie diese Verhöre abgelaufen sind. Nur wenige fanden den Mut, schließlich im Gerichtssaal ihre Geständnisse zu widerrufen und darzulegen, wie der Druck der Gestapo sie dazu brachte, diese Aussagen zu machen. Ein solcher Fall spielte sich in der Verhandlung gegen einen US-amerikanischen Studenten und ein HJ-Mitglied ab. Die beiden waren in ihrem Hotelzimmer in Innsbruck verhaftet worden mit der Begründung des Verdachtes auf „Unzucht wider die Natur“. Der Hitlerjunge legte ein Geständnis ab, der Student leugnete. In der Hauptverhandlung kam der Hitlerjunge noch einmal zu Wort und gab Folgendes zu Protokoll:

⁹⁸ LG Wien 1, Vr. 5082/39.

Die Angaben, die in dem Protokoll enthalten sind, das von mir in Innsbruck unterschrieben ist, sind alle nicht wahr. Ich muß das angeben, weil ich zur Ansicht gekommen bin, daß ich einen unschuldigen Menschen nicht unschuldig verurteilen lassen darf. Dieses Protokoll hat man mir in Innsbruck quasi herausgezwungen. Die letzte Nacht als wir, der Angeklagte und ich, in Innsbruck waren, haben wir nichts geschlafen, weil damals die Zugverbindungen schon so schlecht waren. Dann wurden wir verhaftet und kamen auf die Gestapo, da wurde mir das Protokoll aufgezwungen. Ich sagte zuerst aber immer dagegen „Das stimmt nicht“. Dann gab man mir nichts zu essen und nichts zu trinken, und dadurch geriet ich schließlich in einen solchen Zustand, daß ich nicht mehr wußte, was ich tat, und da gab man mir dieses Protokoll zum unterschreiben. Dann hat man mich in ein Zelle gesteckt und am nächsten Morgen bekam ich nichts als einen Topp Kaffee und nichts dazu. Gleich darauf wurde ich wieder zur Vernehmung in die Kripoleitstelle geschleppt. Ich wußte in diesen Tagen überhaupt nicht mehr, was ich sagte, oder was ich tat. (...)⁹⁹

Der angeklagte Student wurde daraufhin freigesprochen.

Ähnliches beschreibt auch der bereits erwähnte Pater Provinzial der Barmherzigen Brüder in seinem Wiederaufnahmeantrag 1945:

Die Gestapo wollte ein Exempel an mir statuieren um jeden Preis. Jetzt begannen die seelischen Quälereien, die Gestapo drohte mir mit den schrecklichsten Folgen, wenn ich nicht geständig wäre. Ich wurde durch vierzehn Tage ganz überraschend zur Einvernahme vorgeführt, wurde längere Zeit im Dunkeln gehalten, dann plötzlich in strahlendes Licht in einem andern Raum geführt. Wie mir angedroht wurde, sollten die Verhöre bald im Keller stattfinden, wenn ich nicht gestehe. Ich sah und hörte, wie andere bei Verhören mißhandelt wurden.¹⁰⁰

Dass die hier erwähnten angedrohten Kellerverhöre der Gestapo nicht nur ein Charakteristikum des Berliner Columbiahauses waren, bestätigt auch die Aussage des Grazer Anwaltes J. von 1945:

⁹⁹ LG Wien 1, Vr. 3884/39.

¹⁰⁰ LG Graz, Vr. 640/40.

In der Gestapohaft im Sommer 1938 erhielt ich von Berlin einen roten „Schutzhaftbefehl“ mit angeblich 3 monatlicher Dauer, ohne Rücksicht auf das Ergebnis der polizeilichen Vernehmungen, zugestellt. Ich sah mich gezwungen, die Empfangnahme schriftlich zu bestätigen, da der befindliche und später angeblich nach Buchenwald abgegangene Grazer Kaufmann K. (...) wegen Verweigerung des gleichen Schutzhaftbefehls, strafweise in den Polizeikeller gesperrt wurde. Was mit Leuten im Polizeikeller geschehen ist, kann ich nicht sagen, erinnerlich ist mir aber, daß ich während eines Nachmittagsspazierganges im Grazer Polizeihofe aus dem Polizeikeller Häftlinge jämmerlich schreien hörte.....¹⁰¹

Die nächste Drohung folgte auf dem Fuße. Hatte man durch Einwilligung in den gewünschten Ablauf die ersten Zugeständnisse an die Gestapo gemacht, wurde weiteres zu Willen sein durch Androhung von Schutzhaft im KZ bewirkt. Der Provinzial der Barmherzigen Brüder musste auch dies erleben:

Nachdem ich immer noch nichts zugab, drohte man mir mit KZ, von wo ich nie mehr zurückkehren würde. Also gab ich zu, (...).¹⁰²

Auch der Anwalt J. war mit der Drohung, in KZ interniert zu werden, konfrontiert, dies war erst 1938 und er wusste bereits genug, um sicher zu sein, dass dies die endgültige Katastrophe seines Lebens bedeuten würde:

Ich wußte, daß die Häftlinge auch im Winter bitterster Kälte in dünner Sommerkleidung bis zur Erschöpfung im Moor arbeiten müssen und sich mit Papier die Kleidung ausstopfen, andererseits im Sommer schutzlos sengender Sonnenglut ausgesetzt sind, daß von Wachtürmen von SS-Posten auf Häftlinge, die einen grünen Rasenstreifen in der Nähe des Umgebungsstacheldrahtes betreten, geschossen wird, daß es stundenlanges strafweises Stehen von Tausenden Häftlingen bei geringsten Anlässen, insbesondere bei Entweichung eines Häftlings, gibt (...).¹⁰³

¹⁰¹ LG Graz, Vr. 839/38.

¹⁰² LG Graz, Vr. 640/40.

¹⁰³ LG Graz, Vr. 839/38.

Aber natürlich war auch dies noch nicht der äußerste Schritt, den die Gestapo gehen wollte, war ein Verfolgter unerwartet resistent den Wünschen der Gestapo gegenüber, so wurden einfach immer erniedrigendere Qualen ausgedacht, vor allem für homosexuelle Verfolgte:

Auch dieser Mann ist in einem Verhör unter dem Drucke von Gestapomethoden zusammengebrochen, nachdem man ihn bei der Gestapo durch Entblößung seiner Genitalien, was wohl nur Sache des Arztes gewesen wäre, aufs schwerste gedemütigt hatte, hat der betreffende Gestapobeamte, den jedenfalls Herr S. namhaft machen kann, die Uhr auf den Tisch gelegt und ein Geständnis mit dem Bemerken verlangt, daß, wenn nicht binnen 10 Minuten ein Geständnis erfolge, ein telephonischer Anruf nach Berlin genüge, um in einer Stunde einen Dachaubeschluß herbeizuführen. (...) ¹⁰⁴

Mit diesem Instrumentarium an Qualen und Drohungen konnte die Gestapo praktisch jedes Geständnis erpressen, das sie wünschte. Diese Verhörmethoden sind es auch, die es unmöglich machen, aus der heutigen Perspektive, mit dem jetzigen Wissensstand festzustellen, in welchen Fällen nun Homosexualität nur ein Vorwand war, um Menschen zu verfolgen, die anderwärtig unerwünscht schienen, und in welchen Fällen es sich tatsächlich um eine klare Verfolgung homosexuell lebender Menschen handelte. Legte die Gestapo nach tagelangen Verhören und Foltern ihren Opfern Photos vor, mit der Frage nach möglichen sexuellen Kontakten zu den abgebildeten Personen, so haben wahrscheinlich die meisten Betroffenen ohne Achtung auf die Tatsachen Geständnisse der gewünschten Art abgelegt. ¹⁰⁵

Für die Verhandlungen vor Gericht wurden zusätzlich zu den zahlreichen Geständnissen schließlich in vielen Fällen noch medizinische Gutachten beigebracht. Hier ist die Willkür wohl am offensichtlichsten. Egal was die Mediziner hier bestätigen, es kann gleicher Weise zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten verwendet werden. Die Feststellung zum Beispiel, dass es sich bei der homosexuellen Orientierung einer Person um Veranlagung handle, auf die der/die Angeklagte keinerlei Einfluss habe, führt

¹⁰⁴ LG Graz, Vr. 839/38 – aus dem dem Akt beiliegenden Schreiben um Wiederaufnahme des Verfahrens von Dr. J.

¹⁰⁵ Z.B.: LG Graz, Vr. 640/40.

bei manchen Verfahren zu Milderung der Strafe – es wird also als eine Art Krankheit anerkannt – in anderen Fällen ist dieser Umstand erschwerend, schließlich ist mit einer Besserung des zu Verurteilenden nicht zu rechnen, was lange Strafzeiten mit anschließenden Schutzhaftmaßnahmen aus der Sicht der Nationalsozialisten durchaus rechtfertigt.¹⁰⁶

¹⁰⁶ „Verminderte Widerstandskraft aufgrund der Veranlagung“ wurde zum Beispiel im Fall LG Wien 1, Vr. 957/39 vor dem Wiener Landesgericht anerkannt. Im Fall LG Wien 1, Vr. 960/39 wird dem Angeklagten mildernd seine „gewisse Neigung zur Widernatürlichkeit“ vom Wiener Landesgericht angerechnet. Gegenteiliges läßt sich im Fall LG Wien 1, Vr. 3385/39 vor demselben Gericht lesen. Hier werden anstatt Veranlagung als Milderungsgrund zu sehen die „lange Zeit“ über die „die Verfehlung“ dauerte sowie die „Wiederholung“ als ausschlaggebend gewertet.

9. Medizinische Maßnahmen

Die Mediziner der 30er Jahre hatten zwei verschiedene, jedoch gleich verheerende Perspektiven zum Thema Homosexualität: Während die einen Homosexualität für unveränderbar hielten (und in der Folge körperliche Verstümmelung zur Eindämmung des Sexualtriebes vorschlugen), gingen die anderen davon aus, dass es für eine „Krankheit Homosexualität“ auch gewisse Heilmethoden geben müsse, die man durch Versuche an den Opfern herauszufinden trachtete.

Aus den Gerichtsakten geht hervor, worin man Auslöser von Homosexualität zu erkennen glaubte. Sehr häufig wurden Geschlechtskrankheiten angegeben, die zu einer Abwendung vom anderen Geschlecht geführt hätten. Ebenso wurde recht häufig eine Kriegsverletzung als Grund angesehen, wobei es jedoch gleichgültig erschien, welcher Körperteil im Krieg verletzt wurde. Kopfverletzungen wurden hier genauso angeführt wie solche an den Genitalien etc. Begründungen die heute absurd erscheinen waren durchaus üblich. Ein Grazer zum Beispiel versuchte 1940, seine Homosexualität mit folgender pseudomedizinischer Begründung vor Gericht zu erklären:

Ich bin homosexuell. Mir wurde 1936 die rechte Niere entfernt, seitdem hatte ich nach jedem Geschlechtsverkehr Krämpfe und Brechreiz, ich konnte mit Frauen nicht mehr. Ich war vor der Operation normal, ich wäre froh, könnte mich ein Arzt kurieren.¹⁰⁷

Andere gaben auch einfach an, dass sie sich auf Grund diverser Krankheiten nicht heiraten getrauten und deshalb homosexuell wurden.¹⁰⁸ Viele, wie auch der oben erwähnte ehemalige Kapuzinermönch, geben auch an, als Jugendliche „verführt“ worden zu sein und seither quasi mit der „Krankheit Homosexualität“ infiziert zu sein. So macht auch der in Innsbruck verurteilte Hermann K. eine Verführung für seine sexuelle Orientierung verantwortlich:

¹⁰⁷ LG Graz, Vr. 678/40.

¹⁰⁸ In LG Innsbruck, Vr. 1439/40 gibt der Angeklagte zu Protokoll, dass er unter der Fallsucht leide, weshalb eine Heirat für ihn ausgeschlossen sei, was wiederum zur Homosexualität führte.

In mein Verderben aber hat mich Stefan D. geführt, ich war 15 Jahre alt, er war Pfarrmesner, ich durfte manchmal die Glocken läuten, dabei griff er mir aufs Glied und hat es auch in den Mund genommen.¹⁰⁹

Von den Medizinern festgestellte „psychische“ respektive „psychopathische Minderwertigkeit“ scheint in Akten häufig als (strafmildernder) Grund für Homosexualität auf, wie im folgenden Beispiel, aus dem auch Alkohol als mögliche Ursache erkannt werden kann:

Der Beschuldigte trinkt viel. Vor 15 Jahren ist er von einem Wagen gefallen. (...) Er hat minderwertige Erbanlagen. Seine Verantwortung ist nicht glaubwürdig, er ist ein traumatisch wiederholt geschädigter Psychopath.¹¹⁰

„Geistige Minderwertigkeit“ ist in unterschiedliche Worte gewandelt immer wieder der festgestellte Grund für die homosexuelle Betätigung, barg aber über die Stigmatisierung hinaus die große Gefahr in die „Euthanasie“-Aktion einbezogen zu werden. (s.u.) Ein Beschuldigter aus Graz soll „mangelnde Hemmungen in Folge des neurasthenischen Zustandes“ gehabt haben.¹¹¹ Bei einem anderen Verfolgten ist die „offenkundige geistige Minderwertigkeit“, der seine Homosexualität entspringen soll, ein strafmildernder Faktor.¹¹² Ist die „psychische Minderwertigkeit“ aus verfolgungstechnischen Gründen nicht erwünscht, so kann mit Hilfe der Medizin jedoch auch das Gegenteil bewiesen werden:

Es liegt bei ihm (Anm. dem Beschuldigten) eine Anomalie im Sinne einer sogenannten Homosexualität vor. R.C. war als Schuljunge zur Onanie und zum geschlechtlichen Umgang mit Knaben und dem männlichen Geschlecht verführt worden, was bestimmend war für die ganze zukünftige Richtung seines Geschlechtstriebes. (...) Aber die Anomalie ist kein Syndrom für eine Geistesstörung. Wenn auch die Anomalie des Geschlechtslebens gewiß nicht für sich allein besteht und erkennen läßt, daß es sich bei R.C. um einen von Haus aus

¹⁰⁹ LG Innsbruck, Vr. 1441/40.

¹¹⁰ LG Wien 1, Vr. 154/39.

¹¹¹ LG Graz, Vr. 655/40.

¹¹² LG Wien, Vr. 953/39.

abnormen Charakter handelt und der perverse Geschlechtstrieb bei ihm nur eine besondere bedeutungsvolle Erscheinung einer allgemeinen psychopathischen Minderwertigkeit darstellt, so kann doch von einer Geisteskrankheit keine Rede sein.¹¹³

Weiters wurden diverse Theorien über die Vererblichkeit von Homosexualität angestellt. In den Akten der Linzer Polizei fand sich der irriige Rückschluss, dass ein Verdächtiger wohl zweifelsfrei zumindest bisexuell sein müsse, da sein Zwillingsbruder homosexuell sei.¹¹⁴

Generell erweist sich die Medizin in ihren Untersuchungen bezüglich der Homosexualität als williger Vollstrecker der nationalsozialistischen Machthaber. Ein medizinisches Gutachten aus den Wiener Landgerichtsakten illustriert die Grundhaltung der Mediziner:

Der Beschuldigte zeigt weiters das typische Charakterbild eines Homosexuellen. Er ist scheu, ängstlich, klebrig, devot. Darüber hinaus zeigt der Beschuldigte aber ausgesprochen paranoide Züge. Er kann das Verbotene seiner Handlung nicht im nötigen Ausmaß erkennen.¹¹⁵

Und auch in diesem Sektor trug die Bevölkerung ihren Teil zur Unterstützung der Verfolgung bei. Der Ruf nach angeblich dringend benötigten medizinischen Maßnahmen konnte zum Beispiel von unliebsamen Verwandten befreien, die ohnedies bereits wegen ihrer Homosexualität vor Gericht standen, wie zum Beispiel im folgenden Fall. Hier ein Auszug aus einem Brief, den der Vormund des Angeklagten an das Gericht sandte:

(...) halte ich Peter D. (den Beschuldigten, Anm.) für einen schweren Psychopathen und bin der festen Überzeugung, daß er binnen kürzester Frist wieder vor dem Strafrichter erscheinen wird, wenn man ihn ohne weiteres auf freien Fuß setzt. Deshalb stelle ich den Antrag, ihn umgehend auf seinen Geisteszustand zu untersuchen und dem Ergebnis entsprechend in einer geschlossenen Anstalt behandeln zu lassen. Wenn er dann als geistig geheilt entlassen wer-

¹¹³ LG Wien, Vr. 1037/39.

¹¹⁴ LG Linz, Vr. 638/40.

¹¹⁵ LG Wien, Vr. 965/39.

den kann und möglichst noch durch die harte Schule des Arbeits- und Wehrdienstes hindurch gegangen ist, dann besteht m. E. die Aussicht, daß er inzwischen zu einem brauchbaren Menschen herangereift ist.¹¹⁶

Peter D. war zum Zeitpunkt seiner Verfolgung 19 Jahre alt. Das Delikt, dessentwegen er verfolgt wurde, war wechselseitige Onanie mit einem anderen Jugendlichen. Er hatte insofern Glück, als das Landgericht seinem Vormund nicht zustimmte, sondern, im Gegenteil, feststellte, dass Peter D. einen absolut normalen Eindruck erwecke und keinerlei Grund bestehe, ihn in die Psychiatrie einzuweisen. Er kam mit 4 Monaten schwerem Kerker vergleichsweise noch relativ glimpflich davon. Sein weiteres Schicksal geht aus dem Akt nicht hervor.

Nicht jeder entkam der Stigmatisierung und deren Folgen, die Homosexualität mit geistiger Abnormität gleichsetzte. 1940 wurde das Verfahren gegen Alexander S., der als Homosexueller denunziert wurde und auch in einigen Fällen geständig war, eingestellt. Seine Spur verliert sich nach der Einweisung in die Anstalten Steinhof und Gugging.¹¹⁷ Ebenso erging es einem Kärntner Priester, der 1938 der Homosexualität überführt wurde. Ein zeitgenössischer Zeitungsbericht, der die Taten des Priesters darstellt, fasst zusammen:

Ins Irrenhaus überstellt: Die geheime Staatspolizei teilt mit: Johann R., Pfarrer von Irschen, befand sich beim Sondergericht Klagenfurt in Untersuchungshaft, da er (sich) nachgewiesenermaßen seit Jahren in zahlreichen Fällen an vorwiegend jugendlichen Personen gleichen Geschlechts sexuell in grösster Form vergangen hat. Da auf Grund der Untersuchung des Geisteszustandes des Beschuldigten angenommen werden mußte, daß er unzüchtige Handlungen im Zustande einer periodischen Geistesgestörtheit begangen hat, wurde das Gerichtsverfahren zur Einstellung gebracht und R. in die Landes-Irrenanstalt überstellt.¹¹⁸

Ein weiterer Fall, der mit der Einweisung in eine geschlossene Anstalt endete, ist jener von Hugo D. Die ihn betreffenden Papiere, die im Wiener

¹¹⁶ LG Wien 1, Vr. 997/39.

¹¹⁷ LG Wien 2, Vr. 164/40.

¹¹⁸ Klagenfurter Zeitung vom 27.7.1938.

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes liegen, beinhalten eine Korrespondenz verschiedener Nazi-Ämter zu seinem Fall. Der Generalstaatsanwalt in Linz hält schließlich 1942 Folgendes über Hugo D.'s Geschichte fest:

Der am 29. März 1917 in Gevelsberg geborene Hugo D. ist beschuldigt worden, gemeinsam mit Ernst H. (...) Unzucht wider die Natur getrieben und durch diese unzüchtige Handlung öffentliches Ärgernis gegeben zu haben.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte in Hagen vom 16. September 1938 4Js402/38 hat die Strafkammer des Landgerichtes in Hagen mit dem Urteile vom 4. November 1938 4KMs 9/38 die Unterbringung des Hugo D. in eine Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet, weil auf Grund des Gutachtens des Gesundheitsamtes des Ennepe – Ruhr – Kreises in Schwelm v. August 1938 VII N II 1S – T festgestellt ist, daß Hugo D. an einem sekundären Schwachsinn leidet, der sich im Anschlusse an eine Kinderlähmung entwickelte.¹¹⁹

In Beantwortung einer Anfrage des Generalstaatsanwaltes in Frankfurt/Main hält der Linzer Staatsanwalt noch Folgendes über die Bedingungen der Internierung von Hugo D. in der berüchtigten Euthanasie-Anstalt Schloss Hartheim fest:

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nach §42 f RStGB. ist an keine Frist gebunden. Das Gericht hat jedoch vor Ablauf der bestimmten Frist zu entscheiden, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. (...) ¹²⁰

Zu dieser Entscheidung kommt es offensichtlich nicht mehr. Im September 1942 gibt der Linzer Staatsanwalt den Beamten in Frankfurt bekannt, dass Hugo D. „in der Landesanstalt Hartheim an Ruhr verstorben ist“. ¹²¹ Anhand der oben beschriebenen Bedingungen für Internierungen in Pflege- und Krankenanstalten gilt also Ähnliches wie für die Bestimmungen zur

¹¹⁹ Bericht des Generalstaatsanwaltes von Linz. DÖW 20214/73.

¹²⁰ Schreiben der Staatsanwaltschaft Linz an die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/M. Ebd.

¹²¹ Ebd.

Schutz- und Vorbeugehaft. Betreffend die Dauer der Internierung und die Lebensumstände ebenda, herrschte Willkür.

Die Ärzte, die nun jene als krank erkannten Menschen in ihre Verfügungsgewalt übernahmen, hatten nun verschiedene Lösungsansätze, die die Betroffenen von ihrer Homosexualität heilen oder ihnen zumindest den homosexuellen Geschlechtstrieb nehmen sollten.

Verbreitet und unter Nationalsozialisten anerkannt war die Methode der Verstümmelung der Opfer, respektive der Kastration. Das Gesetz ließ eine Kastration nur mit Zustimmung des Opfers zu. In der Folge wurden die Opfer dazu gezwungen, ihre Zustimmung zu geben um dem Tod zu entgehen. In den Polizeiverhören, über deren Ablauf oben bereits berichtet wurde, wurde den Verfolgten immer wieder die Wahl Konzentrationslager oder Kastration angeboten – mit dem Wissen, dass die Konzentrationslager den sicheren Tod bedeuteten, willigten an diesem Punkt (an dem die stunden- und tagelang Gequälten selbst sicher nicht mehr Herr ihrer Aussagen waren) schließlich ein.¹²²

Ein Sondergerichtsakt aus dem Jahr 1944 erzählt uns die Geschichte der Verfolgung von Anton Emil W., der bereits einmal, 1938 in Berlin, wegen „widernatürlicher Unzucht“ verurteilt worden war. In diesem Fall ist er geständig, seit der letzten Verurteilung mit insgesamt 6 Strichjungen sexuellen Kontakt durch gegenseitige Onanie gehabt zu haben. Die Menge an Straftaten und der lange Zeitraum, in dem diese stattfanden, ergibt für das Sondergericht die Beurteilung des Angeklagten als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“. Da er jedoch „einen offenen und ehrlichen Eindruck macht“ und seine Sexualpartner durch die Bank als „Abscham der Großstadt“ etc. bezeichnet werden, kommt für ihn ein mildereres Strafmaß als die Todesstrafe in Frage. Aus der Urteilsbegründung:

Dazu kommt, daß die über den Angeklagten erstmals verhängte hohe Freiheitsstrafe ihm bei seiner Bildung und Verstandesreife die nötigen Hemmungen für die Zeit nach der Strafverbüßung vermitteln wird. Er hat übrigens auch insoweit in der Hauptverhandlung Einsicht bekundet, als er sich ohne weiters zur Vornahme der Entmannung bereit erklärt hatte. Nach alledem

¹²² Vgl. Plant, S. 202.

kann keine Rede davon sein, daß gegen den Angeklagten die Todesstrafe angebracht wäre.¹²³

Das Strafmaß für Anton Emil W. wurde auf sechs Jahre schweren Kerker festgelegt. Welchen Drohungen der Angeklagte ausgesetzt war bis er sich „ohne weiteres“ zur Kastration entschied, bleibt unklar.

In zwei anderen Fällen aus dem Jahr 1938 kam es zur „freiwilligen Entmannung“ obwohl die Verfolgten nicht mit dem Tatbestand als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ (auf dem Gebiet Österreichs erst 1941 eingeführt!) konfrontiert waren. Die beiden wurden als Folgefall einer anderen Homosexuellenverfolgung ausgeforscht. Man hatte bei dem zunächst Verfolgten eine Postkarte des anderen gefunden, die hatte dann auch zu diesem geführt. Überraschend geben beide jungen Männer, der eine war noch unter dreißig, laut dem Gerichtsakt ihre Bereitschaft zur Kastration an, was schließlich auch als strafmildernder Grund anerkannt wird. Trotzdem beträgt das Strafausmaß sechs Monate im einen Fall, im anderen sogar zwölf.¹²⁴ Was die beiden bis zu ihrer Einwilligung in die Verstümmelung durchmachen mussten, wird wohl nie in Erfahrung zu bringen sein.

Eduard W. musste mit dem schlimmsten rechnen, als er 1943 vor Gericht stand. Er musste sich bereits das dritte Mal wegen §129Ib verantworten, dazu kam, dass er für die nationalsozialistischen Behörden als „Mischling zweiten Grades“ galt. Die Entscheidung zur „freiwilligen Entmannung“ war wohl seine einzige Chance. Er ist offensichtlich „entmannt“ worden, was die Entfernung beider Hoden bedeutet. Er wurde am 7. März 1944 von einem Sondergericht zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.¹²⁵

In anderen Fällen wurde eine Medikamentenkur für ausreichend erachtet. Die hier in der Folge erwähnten Medikamente führen zu völliger Abwesenheit, zu tranceähnlichen Zuständen und in hoher Dosierung durchaus auch zum Tode der Patienten. Hier ein Auszug aus der Urteilsbegründung, der die Zustimmung des Angeklagten zur bereits zweiten Medikamentenkur vorausgegangen sein muss:

¹²³ Urteilsschrift aus der Strafsache gg. Anton Emil W., LG Wien 1, Vr. 160/39.

¹²⁴ LG Wien 1, Vr. 1293/38.

¹²⁵ Der Fall stammt aus der Sammlung: Records of homosexuals and sex offenders in Austria, 1943-1944. USHMM - 33.001*01.

Von ausschlaggebender Bedeutung aber ist für die Beurteilung, ob der Angeklagte als gefährlich im Sinne des §20a (2) RSTGB. anzusehen ist, das Gutachten der Sachverständigen. Diese haben erklärt, daß, falls es richtig ist, daß zwischen den ersten und späteren Entgleisungen lange Pausen bestehen, die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß sich die homosexuellen Triebe des Angeklagten wieder zurückbilden werden. Aus dem Gutachten der Sachverständigen ist ferner feststellbar, daß die Einwirkung einer Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer neuerlichen Luminalkur es wahrscheinlich macht, daß der Angeklagte soviel an Widerstandskraft gewinnt, um in Hinkunft mit Erfolg gegen seinen verbrecherischen Trieb ankämpfen zu können...¹²⁶

All die bisher erwähnten Verfolgungsmaßnahmen der Nationalsozialisten zielten darauf ab, den Geschlechtstrieb der Opfer zum Erliegen zu bringen. Die Tatsache, dass dies weder mit Verstümmelung noch mit dem zeitweiligen Einsatz sedativer Medikamente dauerhaft der Fall sein kann, wurde von der nationalsozialistischen Ärzteschaft ignoriert. Ebenso wurden die Folgen von Kastrationen immer geleugnet. Die Opfer, die später auch von einer „Hinrichtung der Seele“ sprachen, hatten mit schweren psychischen Problemen sowie mit zahlreichen Folgekrankheiten, deren Auslöser die so genannte „Entmannung“ war, zu leiden.

Andere Ärzte gingen aber auch noch andere Wege zur „Heilung“ von Homosexualität.¹²⁷ Der mittlerweile bekannt gewordene Fall des dänischen SS-Arztes Carl Vaernet gibt ein Beispiel für derartige Versuche. Vaernet propagierte die Änderung der sexuellen Orientierung durch Transplantationen von Sexualdrüsen (Hodentransplantationen) sowie durch das Einsetzen der von ihm entwickelten künstlichen Sexualdrüse. Vaernet bekam die Möglichkeit, unter den Rosa-Winkel-Häftlingen im Konzentrationslager Buchenwald Testpersonen für seine Experimente auszuwählen.¹²⁸ Zwei der Häftlinge starben dokumentierterweise direkt nach der Implantation, das Schicksal der restlichen ist ebenso unklar wie jenes seiner Versuche. Er war

¹²⁶ Urteilsbegründung. LG Wien 1, Vr. 1214/43 gg. Theodor D. aus den Beständen des DÖW.

¹²⁷ Zu Zwangskastration, „hormoneller Umpolung“ und anderen „Heilungsansätzen“ für Homosexualität siehe auch Grau, S. 310-326 und S. 345-360.

¹²⁸ Kurt Krickler: KZ-Experimente an Schwulen. In: Lambda Nachrichten. Nr. 82, (=Jg. 22, H. 1, Jänner-März 2000), S.33-42. Vgl. auch: Plant, S. 177.

jedoch nicht der einzige, der mit derart abwegigen medizinischen Thesen und Versuchen Menschen auf qualvollste Weise in den Tod schickte. Auch andere Versuche wie zum Beispiel hirnchirurgische Eingriffe, wie sie die damals aktuelle Lobotomie (Trennung der beiden Hirnhälften) vorsah, brachten Leid und Tod über homosexuelle Patienten.

10. Homosexuelle Frauen

Es gibt unter den von mir untersuchten Akten verhältnismäßig zu ihrem (anzunehmenden) Anteil in der Bevölkerung nur relativ wenige Fälle, die weibliche Homosexualität betreffen. Auf Grund der spezifischen Verfolgungssituation der Frauen werden sie hier separat zu besprochen:

Im Unterschied zum so genannten „Altreich“ (respektive zum deutschen §175) erfasste der österreichische §129Ib jegliche Form der gleichgeschlechtlichen Liebe, insofern waren auch Frauen von diesem Paragraphen betroffen.¹²⁹ Sie wurden jedoch nicht mit derartiger Häufigkeit verfolgt wie männliche Homosexuelle. Dies liegt zum einen sicherlich an der bereits festgestellten heterosexistischen Grundhaltung der Nationalsozialisten, die Frauen auf die Rolle von Gebärerinnen der nächsten Generation reduzierten. Der Schluss der Nazis war jener, dass Frauen, auch wenn sie mit Frauen sexuellen Verkehr hatten immer noch in der Lage wären, Kinder zu gebären und damit ihren Beitrag zum erwünschten Wachstum des Deutschen Volkes beitragen konnten. Manche SoziologInnen vertreten die These, dass die Nationalsozialisten der Frau generell ihre Sexualität absprachen.¹³⁰ Andererseits liegt dieser Umstand sicherlich auch daran, dass Lesben eine andere Art der Öffentlichkeit schafften als Schwule. Lesben scheinen zumindest in dieser Zeit über weniger Treffpunkte in Lokalen verfügt zu haben, ebenso wenig über Treffpunkte im öffentlichen Raum. Kontakte, soweit man die durch die Verfolger dokumentierten Fälle hernimmt, scheinen vor allem im privaten Bereich hergestellt worden zu sein.¹³¹

¹²⁹ Die Unterschiedlichkeit des österreichischen vom deutschen Paragraphen wird bei Grau ebenso anhand von Dokumenten dargestellt wie die Diskussion nationalsozialistischer Juristen (vor allem Rudolf Klare) über die Angleichung des Rechtes in dieser Frage. Grau, S. 101-115.

¹³⁰ Eine ausführliche Darstellung zur Rolle der Frau im nationalsozialistischen Gesellschaftskonzept gibt Claudia Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität. Pfaffenweiler 1991; ebenso: Claudia Schoppmann: Zur Situation lesbischer Frauen in der NS-Zeit. In: Grau, S. 35-45.

¹³¹ Grundlegend anders beschreibt Claudia Schoppmann die Situation für Deutschland. Sie nennt allein in Berlin über 70 Lokale die vor allem lesbische Frauen ansprachen, sowie diverse lesbische Zeitschriften, die frei am Kiosk erhältlich waren und eine identitätsstiftende Wirkung hatten. Siehe Schoppmann (1991), S. 12f. Für Österreich liegen derartige Befunde jedoch nicht vor.

Aus diesem Bereich stammen dann schließlich auch die meisten Denunziationen, durch die Frauen verfolgt wurden. So wurden Margarete T. und Helene G. am Arbeitsplatz der zweiten beobachtet und angezeigt. Bei Helene G. handelte es sich um eine Ordensschwester, die in einem Spital arbeitete. Margarete T. war als Patientin in eben diesem Spital. Es fällt auf, dass in diesem Fall, obwohl eine der beiden einem Orden angehört, keinerlei antikirchliche Tendenz zu finden ist. Die beiden erhielten eine bedingte Strafe von 3 Monaten.¹³²

Ebenso am Arbeitsplatz „entdeckt“ wurde Karoline M. 1942 zeigte ihr Vorgesetzter sie an, weil sie sich einer anderen Arbeiterin „unsittlich genähert“ habe. Da sie bereits eine Vorstrafe wegen §129Ib hatte, wurde sie zu 3 Monaten unbedingt verurteilt.¹³³

Immer wieder finden sich auch Anzeigen von Ehepartnern, die, aus was für Gründen auch immer, ihre Gattinnen als lesbisch denunzieren. In einem Fall zeigte ein Mann seine geschiedene Frau an. Er behauptete vor der Polizei, die Ehe sei gescheitert auf Grund der Kinderlosigkeit des Paares, die wiederum aus der Homosexualität seiner Frau resultiere. Obwohl der Ehemann Briefe und Gedichte der Frau als Evidenz einbrachte, scheint der Fall im Sand verlaufen zu sein.¹³⁴ Gleiches gilt für zwei weitere Fälle, die in dieser Zeit von Ehegatten gegen ihre Frauen eingeleitet wurden.¹³⁵

Gelegentlich kam es auch zu Anzeigen, weil sich Frauen zur sexuellen Erregung von Männern vor diesen lesbisch betätigten. In diesen Fällen kam es zur Verurteilung der agierenden Frauen ebenso wie der zusehenden Männer.¹³⁶

Der Fall von Liesbeth L., die 1942 wegen Homosexualität verurteilt wurde, beweist, dass die Polizei auch aktiv nach Lesben suchte, um sie zu verfolgen. Liesbeth L. hatte ein Inserat in die Zeitschrift „Wochenschau“ gesetzt, mit folgendem Inhalt: „28 jährige Dame wünscht Freundin zwecks Kino und Theater. Unter: Wien.“ Die Post, die sich daraufhin einstellte, wurde von der Gestapo abgefangen. In den Briefen berichten die Frauen einander von ihren bisherigen sexuellen Erlebnissen, dies ermöglichte der

¹³² LG Wien 1, Vr. 1464/42.

¹³³ LG Wien 1, Vr. 328/42.

¹³⁴ LG Wien 1, Vr. 1738/39.

¹³⁵ LG Wien 1, Vr. 2663/39 und LG Wien 2, Vr. 652/40.

¹³⁶ Z.B.: LG Wien 1, Vr. 334/42.

Gestapo natürlich ein leichtes Vorgehen gegen die Beteiligten. Das Urteilsmaß ist dennoch lediglich eine bedingte Strafe für Liesbeth L.¹³⁷

Generell erscheinen die Strafen der Gerichte gegen lesbische Frauen wesentlich milder zu sein als jene gegen männliche Homosexuelle. Die Frauen erhalten zumeist bedingte Strafen und auch diese übersteigen nie sechs Monate. Des Weiteren werden von der Polizei keine Rückstellungsanträge zwecks Schutzhaft oder Verbringung in ein Konzentrationslager gestellt, soweit dies aus den mir vorliegenden Akten hervorgeht.¹³⁸

Lediglich in einem Fall liegt ein Rückstellungsantrag an das Polizei-Gefangenenhaus vor. Die davon betroffene Frau, die zuvor zu 4 Monaten unbedingte verurteilt worden war, war allerdings nicht lediglich wegen §129Ib vor Gericht, sondern ebenso wegen weiterer Delikte.

Generell ist es nicht leicht festzustellen, wie weit die Verfolgung von Lesben ging. Von mir wurde lediglich dem Schicksal jener Frauen nachgegangen, die auf Grund von §129Ib in den Indizes genannt werden. All jene, die als so genannte Asoziale oder wegen anderer Delikte verurteilt und verfolgt wurden, scheinen in diesem Bericht nicht auf, dass homosexuelle Frauen unter anderen derartigen Verfolgungstiteln verfolgt wurden, ist nicht unwahrscheinlich.

¹³⁷ LG Wien 1, Vr. 768/42.

¹³⁸ Schoppmann geht der Frage einer „praktischen Angleichung an die Strafpraxis im Altreich“ nach, schließt dies aber aus, da es nach 1938 Prozesse gegen Frauen nach §129Ib gegeben hat. Schoppmann (1991), S. 114f. Betrachtet man anstatt des Verfahrensbeginns die Verfahrensausgänge, so ergibt sich jedoch sehr wohl eine Angleichung, in dem Sinn, als es kaum zu (unbedingten) Verurteilungen gekommen ist.

11. Transvestiten/Transgenders

Männer in Frauenkleidern und Transsexuelle treten in der Dokumentation, die die nationalsozialistischen Verfolger hinterlassen haben, nur recht selten auf. Es fiel den Verfolgern auch nicht leicht, mit diesen Menschen umzugehen, ihre Verfolgungsmaßstäbe ließen sich auf diese Opfer nur schlecht anwenden, insofern sind die Urteile und Verfolgungssituationen, die Transvestiten und Transgenders betreffen, auch recht unterschiedlich. Ich möchte hier nur einige Fälle kurz anführen, die die planlose Unterschiedlichkeit in der Verfolgung darstellen:

Franz H. wurde von seiner Lebensgefährtin als homosexuell angezeigt. In der Vernehmung sagte er aus:

Ich war in Wiener Theatern (Ronacher, Apollo) und an verschiedenen Auslandsbühnen bis zum Jahre 1927 als Tänzer tätig. Ich litt damals an einem sogenannten Verkleidungstrieb, d. h. ich ging gerne wie ein Mädchen gekleidet herum.¹³⁹

Weiters gestand H., dass er in Berlin in den bekanntesten Homosexuellen-Lokalen verkehrte, unter anderem im Eldorado, wo er auch seinen Mitangeklagten kennen lernte. Trotz dieser Geständnisse wurde H. offensichtlich nicht von den Nationalsozialisten verurteilt oder neuerlich verfolgt. Für die sexuelle Beziehung mit dem Mitangeklagten hatte er bereits 1936 eine Haftstrafe verbüßt.

Der Transvestit Friedrich G. hingegen wurde wesentlich härter verfolgt. Er starb am 18. April 1940 im Konzentrationslager Sachsenhausen. Seine Verfolgung hatte unmittelbar vor dem „Anschluss“ begonnen. Er hatte in Frauenkleidern unter dem Pseudonym Rosa Goldmann Männer auf der Strasse angesprochen. Er gab im Laufe seiner Vernehmungen Folgendes zu Protokoll:

Ich habe wohl Männer in meine Wohnung geführt, aber diese nie dort geschlechtlich befriedigt. (...) Ich gehe sehr häufig in Frauenkleidern, weil ich mich darin wohlfühle. (...) Schon seit meiner Jugend gehe ich gerne in Frauenkleidern und bin ich in der letzten Zeit fast immer in Frauenkleidern ge-

¹³⁹ LG Wien 2, Vr. 788/38.

gangen. Die Frage, ob ich geschlechtlich normal veranlagt bin, will ich nicht beantworten.¹⁴⁰

Bei der Hauptverhandlung sagte G. dann jedoch klar, dass er bereits seit frühester Kindheit an homosexuell sei. Im Urteil wurde dieser Umstand dann auch ausdrücklich festgehalten, G. wurde *expressis verbis* als „homosexueller Transvestit“ bezeichnet. G. hatte eine Strafe von 10 Monaten schwerem Kerker verschärft durch einen Fasttag monatlich in den Gefängnissen in Wien und Stein zu verbüßen. Danach sollte er noch 3 Jahre in einem Arbeitshaus verbringen. Die Totenliste homosexueller KZ-Häftlinge in Sachsenhausen, vermerkt, dass er lediglich eine Woche im KZ überlebte, bevor er am 18. April 1940 starb.¹⁴¹

Noch einen dritten Fall möchte ich darstellen. Es handelt sich um den Wiener Alexander P., der sich 1943 vor dem Landgericht wegen §129Ib verantworten musste. P. war in Frauenkleidern mit einer Freundin ins Wiener Café Excelsior gegangen, hatte sich gegenüber einem Leutnant als „Bella“ ausgegeben und diesen schließlich auch mit nach Hause genommen. In der Wohnung des P. fand der Leutnant schließlich heraus, dass er es mit einem Mann zu tun hatte und zeigte ihn sofort an. In der Folge wurde Alexander P. wegen der Übertretung des §129Ib zu 10 Monaten schwerem Kerker verschärft durch ein hartes Lager monatlich verurteilt. Er verbüßte die Strafe in Wien und Landsberg. Des Weiteren findet sich im Akt ein Rücküberstellungsantrag der Polizei.

Was mit Alexander P. in der Folge passierte, geht aus dem Akt nicht hervor. Offensichtlich überlebte er die nationalsozialistische Herrschaft. 1951 stellt er einen Antrag auf Wiederaufnahme seines Verfahrens. Er legte das Gutachten eines Sachverständigen bei, das ihm die Anlage männlicher sowie weiblicher Keimdrüsengewebe bescheinigt. Alexander P. wird daraufhin als „echter Zwitter“ anerkannt. Die Verurteilungen nach §129Ib sind damit hinfällig. Aufrecht bleibt jedoch die Verurteilung wegen einer „Übertretung gg. die öffentliche Sittlichkeit gemäß §516 StG.“¹⁴²

Ob es sich bei Alexander P. wirklich um Intergeschlechtlichkeit handelte, lässt sich heute nicht mehr feststellen.

¹⁴⁰ LG Wien 1, Vr. 733/38.

¹⁴¹ Die Totenliste Homosexueller Opfer findet sich in: Müller, Sternweiler, S. 17-24.

¹⁴² All dies aus dem Akt LG Wien 1, Vr. 1968/43.

12. Haftbedingungen

Die Haftbedingungen betreffend sind wieder zweierlei Grundkategorien der Haft zu unterscheiden. Zum einen die gerichtlich verhängte Haft sowie die von der Gestapo und der Kriminalpolizei als Schutz- und Vorbeugungshaft bezeichnete.

Zur regulären Haft gibt es nicht so viel zu berichten. Dass Homosexuelle es in Gefängnissen nicht gerade einfach haben (und das bis heute), ist wohl kein Geheimnis. Vergewaltigungen stehen genauso wie andere Verletzungen und Demütigungen für Homosexuelle auf dem täglichen Programm des Gefängnisalltages. Dies war im Dritten Reich sicher nicht anders; die allgemeine Verschärfung der Haftbedingungen, vor allem für die zu langen Haftstrafen Verurteilten, die in den so genannten „Emslandlagern“ unter reinen KZ-Bedingungen zu verbüßen waren, trafen selbstverständlich auch Homosexuelle.

Besonders erwähnenswert ist das Haftschicksal von Erwin W. Er ist eine der wenigen bekannten Personen in Österreich, die die nationalsozialistische Verfolgung wegen Homosexualität überlebten. Erwin W. war infolge einer regulären gerichtlichen Verurteilung im Gefängnis in Stein inhaftiert. Als einer von wenigen überlebte er durch die unerwartete Unterstützung eines Wächters das Massaker des so genannten „blutigen Freitag“ von Stein, bei dem der größte Teil der Gefängnisinsassen von der SA in Anbetracht der heranrückenden Alliierten Armeen am 6. April 1945 ermordet wurde.¹⁴³

War die reguläre Haft bereits grausam, so stellte die andere Haftvariante der Nationalsozialisten eine gänzlich andere Dimension dar. In Schutzhaft oder Vorbeugehaft befanden sich die Verfolgten einerseits, wenn sie in den Polizeigefängnissen der größeren Städte festgehalten wurden, andererseits wenn sie in ein Konzentrationslager oder ein Arbeitshaus verbracht wurden. Die Unterschiede zwischen der Haft bei der Polizei und in den Konzentrationslagern sind nicht sehr groß, was die Haftbedingungen betrifft. Dies kann man vielleicht schon daran ablesen, dass das Berliner Gestapoquartier im berühmten Columbiahaus gemeinhin auch als KZ bezeichnet wird, wobei es sich bei den dortigen Hafträumlichkeiten einfach

¹⁴³ Lambda Nachrichten, März (1997), S. 17.

nur um einen Gefängniskeller handelte, wie ihn auch die Gestapo in Wien zur Verfügung hatte.

Es stehen keine Zahlen zur Verfügung, wie viele Menschen nun exakt von der Polizei und der SS in Gestapogefängnissen und in Konzentrationslagern interniert wurden. Der erste Schritt dorthin lässt sich aber für viele homosexuelle Verfolgte feststellen. Hatte die Polizei die Absicht, einen der Homosexualität Verdächtigen nach der Behandlung durch die regulären Gerichte wieder in ihren Gewahrsam zu übernehmen, so stellte sie einen so genannten Rückstellungsantrag gleichzeitig mit der Übergabe des Beschuldigten an die Gerichte. Derart Unglückliche wurden nach dem Ende der gerichtlichen Verfolgung wieder ins Polizei-Gefangenenhaus, in ein Arbeitshaus oder in ein Konzentrationslager verbracht.

Allein an das Wiener Landgericht stellte die Polizei in den Jahren 1939 bis 1943 über 170 Anträge auf Rückstellung. Dies sind allerdings lediglich jene Fälle, in denen der Antrag dem Akt noch beilag, als ich die Bestände durchsah.

Viele der Verfolgten wurden schließlich in einem so genannten Arbeitshaus, wie zum Beispiel in Göllersdorf, interniert. Andere wurden in Konzentrationslager verbracht. Namentlich in die Lager Mauthausen, Dachau, Sachsenhausen, Flossenbürg sowie in die Elblager und nach Auschwitz. In diesen (und vermutlich auch anderen) Lagern wurden die Häftlinge mit dem Rosa Winkel zu den schwersten Arbeiten eingesetzt – teilweise dem nationalsozialistischen Konzept von „Vernichtung durch Arbeit“ folgend. Besonders berüchtigt sind die Arbeiten im Steinbruch in Mauthausen, die Arbeiten an der schweren Straßenwalze in Dachau sowie die Arbeit in den unterirdischen Stollen im Lager Dora Mittelbau.¹⁴⁴

Während es zunächst noch Homosexuelle gab, die auf begrenzte Zeit in ein Konzentrationslager kamen, wandelte sich das System im Laufe der Zeit so, dass die Verbringung in ein Konzentrationslager eine endgültige

¹⁴⁴ Die Arbeiten in den Stollen von Dora/Mittelbau werden gemeinhin nicht dem Konzept von „Vernichtung durch Arbeit“ zugerechnet, da es hier eine andere bestimmende Intention als den Tod der Häftlinge gab, nämlich die, den Bau der Stollen möglichst schnell voranzutreiben. Fakt bleibt, daß zu dieser Arbeit eine verhältnismäßig hohe Zahl so genannter Rosa Winkel Häftlinge eingesetzt wurden. Hoffschildt berichtet, dass sich unter den 10% „reichsdeutschen“ Häftlingen ungefähr 700 Rosa-Winkel Häftlinge befanden. Hoffschildt, S. 123f.

Destination bedeutete, die mit dem Tod des Inhaftierten oder in wenigen Fällen mit der Befreiung durch die alliierten Armeen endete.

Der bereits oben erwähnte KZ-Überlebende, der unter dem Pseudonym „Heinz Heger“ seine Erlebnisse aufschrieb, erwähnt auch, dass nicht wenige der Häftlinge mit dem Rosa Winkel aus Österreich stammten:

Trotz der vielen Ausfälle durch Tod und Selbstverstümmelung in der Tongrube wurde die Anzahl der Häftlinge in unserem Block immer größer. Fast jede Woche kamen neue Transporte in unserem Lager an, und jedesmal waren auch eine Menge Schwule darunter, die ja nur in unserem Block untergebracht werden durften. Auffallend war, daß die Neuzugänge in unserem Block in der Mehrheit Österreicher und Sudetendeutsche waren. Wahrscheinlich waren in diesen neuen „deutschen Gauen“ Aktionen im Gange, die auch diese neudeutschen Länder von uns „Entarteten“ befreien sollten.¹⁴⁵

Anlässlich der Beschreibung seiner Überstellung vom Konzentrationslager Sachsenhausen ins KZ Flossenbürg beschreibt Heger die allgemeinen Lebensumstände von Rosa Winkel Häftlingen im KZ:

Unter den mehr als hundert Sachsenhausener Häftlingen, die nach Flossenbürg überstellt wurden, waren nur fünf mit dem Rosa Winkel: ein tschechischer Sänger aus Prag, 35 Jahre, ein Grazer Beamter, 42 Jahre, ein 24 jähriger Salzburger, der angeblich ein höherer HJ-Führer gewesen sein sollte, und ich und noch ein Wiener, beide im Alter von 22 Jahren. Wir wurden wieder, wie in Sachsenhausen, in einem „schwulen Block“ einquartiert (...). Diese (die Stube im Block, Anm.) war mit über 200 Mann besetzt und auch hier brannte wo wie in Sachsenhausen, die ganze Nacht das Licht (...). Ebenso wie dort, mußten auch hier die Hände während des Schlafens auf der Decke liegen. Wahrscheinlich war das eine Anordnung, die für alle KZ mit schwulen Blocks Gültigkeit hatte.¹⁴⁶

Die Anordnung, dass die schwulen Häftlinge die Hände auf der Decke halten mussten, führte zumal im Winter zu Erfrierungen und leichterem Anfälligkeit für Erkrankungen. Aber natürlich hatten die Aufseher in den Kon-

¹⁴⁵ Heger, S. 46f.

¹⁴⁶ Heger, S. 56.

zentrationenlagern noch härtere Torturen gegen die Häftlinge, die nicht selten mit deren Tod endeten. Heger berichtet von einer Zeit, die er in Dunkelhaft im so genannten Bunker des Lagers zubringen musste:

Was ich im Bunkerbau in diesen drei Tagen mitansehen und hören mußte, übertraf viele Brutalitäten und Folterungen, die ich bis dahin erlebt hatte. (...) Meine Zellentür hatte einige dünne Längsrisse, durch die man aber trotzdem gut hindurchsehen und den breiten Gang beobachten konnte. Auf diesem Gang spielten sich, wie ich bald feststellen mußte, die Folterungen der eingelieferten Häftlinge ab. So wurde ein Häftling mit rosa Winkel, der aus Innsbruck kam, also aus meiner Heimat Österreich, in dem Bunkerbau zu Tode gefoltert. Er wurde nackt ausgezogen und mit den Händen an einen Haken an der Gangwand so angebunden, daß sein ausgestreckter Körper frei vom Boden hing, seine Füße daher nicht den Boden berühren konnten. Die Beine waren gespreizt weit auseinandergezogen und ebenfalls festgebunden. Zwei oder drei SS-Männer, die dem Zellenbau, so hieß offiziell der Bunker, zugeteilt waren, standen herum und warteten auf das kommende „Schauspiel“, der Folterung des Tiroler Burschen. Mit dem angebundenen Häftling wurde vom SS-Hauptscharführer zuerst das „Spielchen“ Lachkabinett vorgeführt. Das heißt, der Delinquent wurde von den SS-Schergen mit Gänsefedern an den Fußsohlen, in der Achselhöhle, zwischen den Schenkeln und an anderen Stellen des nackten Körpers gekitzelt. Zuerst blieb der Häftling krampfhaft stumm und seine Augen blickten ängstlich und gequält von einem SS-Mann zum anderen. Doch dann mußte er lachen, von dem Kitzelreiz angeregt, bis er schließlich in ein brüllendes Lachen ausbrach, das sehr bald in ein schmerz erfülltes Schreien und Jammern überging, während ihm die Tränen über das Gesicht liefen und sein Körper an den Fesseln zerrte und sich aufzubäumen versuchte.¹⁴⁷

Die Torturen gehen aber noch weiter, schließlich hatte die SS besondere Folterungen für Rosa Winkel Häftlinge erdacht:

Die besoffenen SS-Herren wollten noch mehr Vergnügen an der armen aufgehängten Kreatur haben. Der Bunkerkapo mußte zwei Blechtassen bringen, die eine mit kaltem und die andere mit heißem Wasser gefüllt. „Jetzt werden

¹⁴⁷ Heger, S. 115f.

wir dir schwulem Miststück, dir volkspolitischem Blindgänger etwas die Eier kochen und dann abschrecken, da wird dir gleich warm werden“, sagte genüßlich der SS-Bunkerhauptide und dann hielt er die Tasse mit dem heißen Wasser dem Delinquenten so zwischen die Schenkel, daß die Hoden hineinhiengen. Der Häftling schrie markerschütternde Hilferufe aus, so sehr packte ihn der rasende Schmerz. Er wollte sich aufbäumen oder zusammenrollen, doch die Fesseln an Händen und Füßen hielten ihn straff gespannt. „Gib ihm jetzt das kalte Wasser, es ist ihm schon heiß, dem armen Schwein“, rief ein SS-Mann kaltschnäuzig lachend, worauf der SS-Henker die Tassen wechselte und dem Tiroler nun die Tasse mit dem kalten Wasser zwischen die Schenkel hielt. (...) Dieses „Wechselbad“ wurde einige Male wiederholt bis der Gemarterte das Bewußtsein verlor, nachdem er sich schon heiser geschrien hatte und nur noch gurgelnde Laute ausstoßen konnte. Mit einem Kübel kalten Wassers wurde er wieder zu sich gebracht und die Folterungen des „Wechselbades“ wurden von neuem begonnen, während die verbrühten Hautfetzen vom Hodensack des geschundenen Tirolers hingen.¹⁴⁸

Heinz Heger beschreibt weitere Foltermethoden, die an dem jungen Tiroler angewandt wurden, und sicherlich spezifisch an Rosa Winkel Häftlingen angewandt wurden. So wird dem von Heger beobachteten Opfer auch ein Holzstab in den After gesteckt, unter lautstarken Verhöhnungen von dessen Homosexualität. Schließlich wurde der Tiroler im Zustand der Bewusstlosigkeit von den Fesseln geschnitten und dann von einem SS-Mann mit einem Holzschemel erschlagen.¹⁴⁹

Die meisten Homosexuellen, die in den Konzentrationslagern waren, überlebten dort nicht lange. Der vorher erwähnte Transvestit G. überlebte in Sachsenhausen genau eine Woche. Josef P. aus Oberösterreich wurde im Februar 1940 nach Sachsenhausen gebracht und starb dort im April des gleichen Jahres. Der Wiener Leopold R. überlebte gerade 4 Monate im gleichen Konzentrationslager.¹⁵⁰

Die Haftbedingungen dieser Häftlingsgruppe war die denkbar schlechtesten, was die Überlebenschancen betraf. Homosexuelle Häftlinge wurden von den andern isoliert in eigenen Lagerbereichen oder zumindest

¹⁴⁸ Heger, S. 117.

¹⁴⁹ Heger, S. 118.

¹⁵⁰ Totenliste Sachsenhausen. In: Müller, Sternweiler, S. 17-24.

in eigenen „schwulen Blocks“ und Stuben untergebracht. Sie hatten keinen Rückhalt oder Ansehen unter anderen Häftlingen. Es gelang schwulen Häftlingen nie, in einer den roten oder grünen Winkeln ähnlichen Art und Weise eine Lobby in den Lagern aufzubauen, an wichtige Stellen vorzudringen, um der eigenen Häftlingsgruppe Vorteile zu verschaffen.

Außerdem wurden homosexuelle Häftlinge auch von den SS-Leuten der Lager besonders intensiv verfolgt, zu den schlimmsten Arbeiten eingeteilt und auf diesem Wege recht schnell ans Ende ihrer Kräfte gebracht.

Eine andere Facette von Homosexualität deutet Heger an, indem er beschreibt, dass er durch persönliche (sexuelle) Beziehungen zu Kapos seine Situation so weit verbessern konnte, dass ihm ein Überleben ermöglicht wurde. Vor allem jüngere Häftlinge, gleich welcher Grund zu ihrer Internierung in ein Konzentrationslager geführt hatte, konnten Opfer von sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung im Konzentrationslager werden. Dies konnte einerseits zum Überleben der Betroffenen führen – Sexualität als Tauschobjekt für Schutz vor weiterer körperlicher Misshandlung sowie für bessere Ernährung – andererseits konnte es auch, sobald das Interesse des Schutzgebenden erloschen war, das sichere Todesurteil für die Opfer bedeuten.¹⁵¹

¹⁵¹ All dies nach Bertrand Perz: Kinder und Jugendliche im Konzentrationslager Mauthausen. In: Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hg.): Dachauer Hefte 9. Die Verfolgung von Kindern und Jugendlichen. 9/9 (November 1993), S. 71-90.

13. Gesonderte Verfolgung

Eine ganze Reihe von Personen, die von der Verfolgung als Homosexuelle betroffen waren, wurden gesonderter Verfolgung ausgesetzt. Diese Personengruppe ist besonders schwer zu erfassen. Angehörige der SS wurden zum einen von gesonderten SS- und Polizeigerichten verurteilt, zum andern wurden sie auch auf dem zweiten, dem polizeilichen Verfolgungsweg gesondert verfolgt.

Für SS-Leute gab es Sonderbestimmungen, wie jene (bereits erwähnte) „zur Reinhaltung von Polizei und SS“, die sie härteren Strafen aussetzte, außerdem gab es besondere Richtlinien, wie sie zum Beispiel in der Geheimrede Himmlers vor SS-Angehörigen in Bad Tölz (siehe oben) gegeben wurden, die in der Aussage gipfelten, homosexuelle SS-Angehörige sollen nach der regulären Verurteilung in ein KZ verbracht und dort „auf der Flucht“ erschossen werden.

Die besonderen Maßnahmen gegen Angehörige der SS und Polizei führten immer wieder zu Kompetenzunsicherheiten der nationalsozialistischen Ämter. So auch im Fall des 1943 in Wien der Homosexualität überführten Luftschutzpolizisten Karl M.¹⁵² Karl M. war bei einer der berüchtigten Razzien im Wiener Esterhazybad von Krim. Ass. Karl Seiringer bei homosexuellen Akten beobachtet und festgenommen worden. Anschließend gab es innerhalb der Ämter Verwirrung, welche Abteilung, welches Gericht nun für den Fall des Beschuldigten zuständig sei. Für Karl M. standen zwei sehr unterschiedliche Verfolgungsvarianten am Spiel, wie sich aus der unterschiedlichen Bewertung des Deliktes Homosexualität durch die verschiedenen Verfolgungsinstanzen ergibt. Als Angehöriger der Luftschutzpolizei war Karl M. zwar nur Teil eines polizeilichen Hilfsdienstes, also nicht der Polizei an sich, trotzdem gingen die Anfragen der einzelnen Ämter in der Zuständigkeitsfrage bis nach München und Berlin. Aus München kam ein Bescheid, der sich gegen die Verfolgung von Karl M. durch die SS- und Polizei-Gerichte aussprach, schließlich hatte er die „Unzuchts-handlungen“ nicht in der Dienstzeit oder in Uniform begangen. Weiters kam aus München auch noch ein Klarstellungsversuch über die Einordenbarkeit von Luftschutzpolizisten:

¹⁵² LG Wien 1, Vr. 73/43.

Ich darf dazu bemerken, daß die Angehörigen der Luftschutzpolizei (früher SHD) erst mit Wirkung vom 1.6.1942 in die Polizeireserve übergeführt wurden. Es handelt sich bei ihnen in aller Regel um militärisch wenig ausgebildete und schon sehr bejahrte Männer, die jedenfalls zu den geschriebenen und ungeschriebenen Ordensgesetzen der Schutzstaffel und des ihr nahestehenden aktiven Polizeikorps im allgemeinen nicht die geringste Bindung haben.¹⁵³

Schließlich lief alles auf die Frage hinaus ob Karl M. bereits darüber informiert worden war, dass seit der Eingliederung seiner Einheit in die Polizei die besonderen Bestimmungen auch für ihn Geltung besitzen würden. Ein zuständiger Beamter der Einheit wurde zu dieser Frage vernommen:

Ob der Führererlaß über die Reinhaltung der SS und Polizei bei diesen Belehrungen verlautbart wurde kann ich nicht sagen, weil ich den Inhalt dieses Erlasses nicht kenne. Ich selbst war bei den Belehrungen anwesend. Es wurde bei den Belehrungen nicht gesagt, daß auf Unzucht unter Männern die Todesstrafe steht, es wurde vorgetragen, daß Rassenschande, Unzucht unter Männern oder Abtreibung mit schwersten Strafen belegt werden. Ich wurde (...) beauftragt, von den Belehrten die Unterschrift auf den Erklärungen über die SS und Polizeigerichtsbarkeit einzuholen. Eine solche Erklärung hat auch M. unterschrieben.¹⁵⁴

Karl M. hatte auf Grund dieser Aussagen noch Glück im Unglück, er kam vor ein reguläres Gericht, wurde zu 18 Monaten Schwerem Kerker verurteilt, diese Zeit verbüßte er in der Haftanstalt Stein, danach wurde er im März 1944 auf freien Fuß gesetzt, es findet sich in seinem Akt kein Rückstellungsantrag von Gestapo oder Kripo.

Einer gesonderten Regelung unterlagen auch die Angehörigen der Wehrmacht. Sie waren nicht den Landgerichten, sondern der eigenen Wehrmichtsgerichtsbarkeit zuständig und wurden dort separat verurteilt. Nach der 1938 in Kraft getretenen Kriegsstrafverfahrensordnung wurde der Vollzug von Freiheitsstrafen bis zum Kriegsende ausgesetzt. 1939 wurden neue Richtlinien zur Strafvollstreckung im Kriege erlassen die die Ver-

153 Ebd.

154 Ebd.

büßung einer Freiheitsstrafe in regulären Gefängnissen sowie in „Lagern der Reichsjustiz“ anordnete. Ein „Lager der Reichsjustiz“ war zum Beispiel das berüchtigte Emslandlager.¹⁵⁵

In leichteren Fällen konnte die Strafe zur so genannten „Frontbewährung“ ausgesetzt werden, was für Homosexuelle aber nur in wenigen Fällen in Betracht gekommen sein dürfte. Rainer Hoffschildt nennt die Zahl von 6.952 Personen, die von der Wehrmachtsgerichtbarkeit wegen Homosexualität verurteilt wurden. Über die genauen Verfolgungsmodalitäten dieser Verurteilten, ebenso über den Anteil von Österreichern unter diesen, liegen auf Grund der schwierigen Quellenlage und der Forschungssituation für diesen Bericht keine weiteren Erkenntnisse vor.

¹⁵⁵ Vgl. dazu: Hoffschildt, S. 14, 23-25.

14. Nach 1945

Die von den Nationalsozialisten verfolgten Homosexuellen hatten im Unterschied zu diversen anderen Opfergruppen auch über die Befreiung 1945 hinaus unter massiven Kontinuitäten zu leiden. Nach wie vor konnten sie nicht offen von ihren Leiden, von ihrer Verfolgung erzählen, nach wie vor hatten sie in einer Gesellschaft zu leben, die für sie nur selten Akzeptanz fand, im Gegenteil, sie hatten was ihre sexuelle Orientierung betraf die gleichen Paragraphen zu fürchten, mit denen sie auch schon unter den Nationalsozialisten verfolgt wurden. Zwar stand auf Homosexualität nicht mehr Folter, Mord und Konzentrationslager, die Bedrohung durch das Verbot homosexueller Liebe nahm den Opfern jedoch sicherlich das Befreiende des neuen Freiheitsgefühls und Selbstbewusstseins anderer Opfergruppen.¹⁵⁶

Auch Heinz Heger beschreibt seine bedrückende Situation nach der Befreiung. Er litt nicht nur unter jenen Syndromen, die sicherlich alle Menschen hatten, die durch die Nationalsozialisten verfolgt wurden, nämlich der permanenten gedanklichen Wiederkehr der KZ-Erinnerungen, einer mangelnden Konzentrationsfähigkeit auf aktuelle Zeitumstände auf Grund der furchtbaren Vergangenheit, dem Leiden darunter, dass die österreichische Gesellschaft sich mehr aufs Vergessen denn aufs Aufarbeiten verstand, etc. Neben diesen Leiden hatte auch Heinz Heger die besonderen Nachteile zu spüren, die homosexuelle Überlebende in der Zweiten Republik betrafen:

In der ersten Zeit nach meiner Heimkehr tuschelte und raunte zwar die Nachbarschaft über mich „warmen“ KZler, aber da ich sehr zurückgezogen lebte und nie in eine homosexuelle Affäre verwickelt wurde, ließ man mich in Ruhe meiner Arbeit nachgehen, kam mir aber auch menschlich nie näher. Zuerst war mir dies ganz recht, denn ich hatte in der ersten Zeit nach meiner Heimkehr gar kein Bedürfnis nach einer Aussprache mit anderen Menschen. Später

¹⁵⁶ Dies beschreibt auch Jellonek, S.11f. Eine vollständige, prägnante Zusammenfassung hat auch Wolfgang Benz zusammengestellt. Wolfgang Benz: Homosexuelle und „Gemeinschaftsfremde“. Zur Diskriminierung von Opfergruppen nach der nationalsozialistischen Verfolgung. In: Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hg.): Dachauer Hefte 14. Verfolgung als Gruppenschicksal. 14 (November 1998), S. 3-16. Des weiteren gibt auch Pierre Seel über (seine persönliche) Situation ausgiebig Auskunft. Pierre Seel: I, Pierre Seel, deported Homosexual. A Memoir of Nazi Terror. New York 1995.

war mir dieses Zurückweichen vor mir schon recht peinlich und betrüblich. (...) Für Gewaltverbrechen wie Mord und Raubmord hat man die Todesstrafe aus Menschlichkeit abgeschafft, dagegen ist nichts einzuwenden; aber warum bleibt man uns Homosexuellen gegenüber so unmenschlich, warum werden wir noch immer weiter verfolgt und von den Gerichten eingesperrt wie zu Hitlers Zeiten? (...) So aber müssen wir Homosexuelle noch immer im Schatten der Gesellschaft leben und ein recht menschenunwürdiges Dasein fristen.¹⁵⁷

Es war jedoch nicht nur der psychische Druck, den das soziale Umfeld ausübte, der den ehemaligen KZ-Häftlingen und anderen als homosexuell Verfolgten das Leben in der Zweiten Republik unendlich schwer machte. Die finanziellen Vergünstigungen und Entschädigungen, die anderen Opfergruppen zur Verfügung gestellt wurden, standen Homosexuellen nicht offen. Heinz Heger berichtet auch darüber:

Mein Wiedergutmachungsantrag für die jahrelange KZ-Haft wurde von der demokratischen Behörde abgelehnt, denn als Häftling mit dem rosa Winkel, als Homosexueller, wurde man als krimineller Strolch eingestuft, auch wenn man, so wie ich, gar nichts angestellt hatte. Und Wiedergutmachung erhielten kriminelle KZ-Häftlinge nicht zugewiesen. (...) ¹⁵⁸

Heinz Heger fand sich mit diesem Zustand für lange Zeit ab. Andere versuchten, auf anderen Wegen an Entschädigungen und bessere Startmöglichkeiten in der Zweiten Republik zu kommen. Walter B. zum Beispiel gab beim KZ-Opfer Verband an, politisch verfolgt und deshalb in KZ-Haft geraten zu sein. Er gibt folgende Aussage beim KZ-Opfer Verband zu Protokoll:

Ich war Mitglied der V.F. laut Mitgliedskarte Nr. 950571 von 3. Dezember 1934 bis März 1938, wurde gelegentlich einer Auseinandersetzung mit P.g. verhaftet, wegen Verdacht auf Weiterbetätigung für die V.F. der Gestapo eingeliefert und von dort nach Dachau eingeliefert. Im KZ keinerlei Funktion.¹⁵⁹

¹⁵⁷ Heger, S. 168f.

¹⁵⁸ Heger, S. 168.

Mit Hilfe von drei Zeugen, die für sein Verhalten im KZ bürgen, wird Walter B. Mitglied im Verband. Bereits ein Jahr später erteilt die Polizei dem KZ-Opfer-Verband die Auskunft, dass Walter B. in Folge von Vergehen nach §129Ib in die Konzentrationslager Dachau und Mauthausen verbracht worden war. Walter B.s Akt beim KZ Opfer Verband enthält nur noch ein weiteres Blatt:

Es erscheint Herr Walter B. (...) und gibt folgende Erklärung ab: Es hat sich durch die Erhebungen des KZ-Verbandes herausgestellt, daß meine anlässlich meiner Aufnahme in den KZ-Verband abgegebenen eidesstattlichen Erklärungen Angaben enthalten haben, die nicht den Tatsachen entsprechen. Ich muß natürlich die Konsequenzen auf mich nehmen und erkläre, daß ich freiwillig aus dem Verband ausscheide.

Ich verpflichte mich, mich in Zukunft in keiner Weise als politischer KZler zu bezeichnen und werde auch keinerlei Ansprüche an den Verband oder öffentliche österreichische Behördenstellen mehr richten.¹⁶⁰

Wie es in Walter B.s Fall tatsächlich war, ob er lediglich unter dem Vorwand der Homosexualität verfolgt wurde oder ob dies tatsächlich der einzige Verfolgungstitel der Nationalsozialisten gegen ihn war, bleibt in seinem Fall dahingestellt. In anderen Fällen schafften es auf Grund von Homosexualität Verfolgte glaubhaft darzustellen, dass dies eben nur ein Vorwand gewesen sei um sie loszuwerden.

So konnte der bereits erwähnte Innsbrucker Anwalt der Anwaltskammer augenscheinlich glaubhaft machen, dass seine Verurteilung nach §129Ib lediglich dazu diene, in ihm eine dem Regime missliebige Person zu treffen. Auf seinen Antrag auf Neueintragung in die Liste der Verteidiger beim OLG Innsbruck findet sich keine Erwiderung.¹⁶¹

Immer wieder finden sich Anträge auf Wiederaufnahme von Fällen, die in der nationalsozialistischen Zeit zur Verurteilung geführt hatten und

¹⁵⁹ Angabe aus dem Personenakt des KZ-Opfer Verbandes von Walter B. – Mitgliedskartei (inklusive angeschlossener Personenakten) des KZ-Opfer Verbandes. Im Bestand des DÖW.

¹⁶⁰ Ebd.

¹⁶¹ Ebenso finden sich in der Anwaltskammer Tirols keine Akten die auf einen bleibenden Ausschluss hinweisen. LG Innsbruck, Vr.1438/40.

dies, nach Ansicht der Antragsteller, auf Grund der typisch nationalsozialistischen Justiz.¹⁶² Es gibt aber keinen Hinweis darauf, dass eine größere Zahl der in der NS-Zeit zu besonders hohen Strafen verurteilten Homosexuellen nach 1945 rehabilitiert worden wäre, wie es nach der Gesetzeslage durchaus zu erwarten gewesen wäre. Im Gegenteil zeigen Einzelfälle ein hartnäckiges Beharrungsvermögen der Justiz, selbst in der Frage der Tilgung von Vorstrafen.

Das Gnadengesuch von Paul L. um Tilgung seiner Vorstrafe, der 1938 wegen „Unzucht wider die Natur“ (§ 129 I b) zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, nach zwei Jahren vorzeitig entlassen und anschließend nach Dachau überstellt worden war, wo er bereits 1938 auf seinen Prozess warten musste, wurde zunächst abgelehnt, wobei das Landesgericht Innsbruck mit der Schwere der Tat (häufige Wiederholung über einen langen Zeitraum) argumentierte. L. sprach in einem weiteren Schreiben den Zusammenhang zwischen der Tilgung von Vorstrafen und der Anhaltung in einem KZ direkt aus:

„Den Beschluss des Landgerichtes Innsbruck, Abt. 5 vom 4. März 1946 betreffend die Zurückweisung meines Ansuchens um Tilgung der Verurteilung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich hätte gedacht, dass das mir vom früheren Regime, bzw. vom Reichsführer SS zugefügte schwere Unrecht der erlittenen 5jährigen Haft in einem staatlichen Konzentrationslager als Schutzhäftling – § 175 bis zur Befreiung durch amerikanische Truppen – in Verletzung des § 5 des Staatsgrundgesetzes vom 27.10.1862, RGBI No 87 zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Art. 19, Abs. 1 u. Art. 21 der Bundesverfassung von 1934 sowie des § 225 StG – reichlich Grund gewesen wäre, das Ansuchen zu befürworten.“¹⁶³

Im Rahmen der Befreiungsamnestie wurde Paul L. die Tilgung seiner Strafe schließlich gewährt.

Besonders essentiell war es für die meisten Überlebenden, die Folgen der NS-Verfolgung, die sie immer noch im alltäglichen Leben spürten, zu

¹⁶² Vgl. LG Graz, Vr. 640/40, Wiederaufnahmeantrag.

¹⁶³ LG Innsbruck, Vr. 1378/38. Paul L. an Landgericht Innsbruck, 13.3.1946.

beseitigen. Da gab es Berufsverbote, den bereits zitierten Ausschluss aus der Kammer und anderen derartigen Institutionen.

Erwin W., jener homosexuelle Häftling aus Stein, der, wie bereits erwähnt, den so genannten „Blutigen Freitag“ von Stein überlebte, berichtete in einem Schreiben an die Homosexuellen Initiative Wien von seinem weiteren Schicksal nach der Haftentlassung Mai 1946:

Bitter war die Haft, noch bitterer die Folgen. Körperlich war ich sehr geschwächt und wog bei einer Körpergröße von 1,77 m lediglich 39 Kilo. Um Lebensmittelmarken zu erhalten, arbeitete ich in München als Hilfsarbeiter am Bau. Im Spätherbst 1946 konnte ich nach Österreich einreisen, wo ich bei den Behörden wenig Entgegenkommen fand. Die Wiedereinstellung in den Finanzdienst wurde mir versagt, so daß ich mich als kleiner Angestellter durchs Leben ringen mußte.¹⁶⁴

Es gab aber auch immer noch zu verbüßende Reststrafen, die aus Urteilen der Nationalsozialisten resultierten.

1946 war Hermann Z., der 1940 nach §129Ib zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde, mit der Situation konfrontiert, dass er die noch verbliebenen eineinhalb Jahre seiner Strafe antreten sollte. Hermann Z., dessen Gesundheitszustand bereits in der NS-Zeit zur Feststellung einer Haftunfähigkeit gereicht hatte, war 1946 Opfer eines Raubüberfalls, bei dem er schwer verletzt wurde. Die österreichischen Gerichte der Zweiten Republik sahen es dennoch als Priorität, die Verbüßung seiner Reststrafe einzufordern. Ein weiteres Jahr und diverse ärztliche Gutachten benötigte Hermann Z., bis die Gerichte zu dem Schluss kamen, seine Strafe von 1940 in eine bedingte Strafe umzuwandeln.¹⁶⁵

In einem anderen Fall geht es um eine 1940 bedingt ausgesprochene Verurteilung. Adalbert H., der wieder nach §129Ib straffällig geworden war, wurde mit der Situation konfrontiert, dass die bedingte Strafe nun eingefordert wurde. Seiner Aussage, dass die Strafe zur Frontbewahrung ausgesetzt wurde, die er an der Französischen Front hinter sich gebracht hatte,

¹⁶⁴ Nach Lambda Nachrichten, März (1997), S. 17.

¹⁶⁵ LG Wien, Vr. 4213/40.

wurde das Argument entgegengestellt, dass er diesen Umstand anlässlich der 1949 ausgesprochenen Befreiungsmnestie nicht bekannt gemacht hatte, in der eben diese Strafe erneut bedingt ausgesetzt wurde. In seinem Fall dauerte es bis 1953 bis Adalbert H. die Gewissheit hatte, dass er die einjährige Strafe von 1940 nicht mehr anzutreten brauche.¹⁶⁶

Die Situation Homosexueller hatte sich also nur beschränkt verbessert. Die Angehörigen dieser Opfergruppe hatten keinerlei Rechte auf soziale oder finanzielle Anerkennung ihrer Verfolgung durch die Nationalsozialisten. Im Unterschied zu ihren Verfolgern konnten sie sich ihre Zeit im Konzentrationslager nicht für die Pensionsversicherung anrechnen lassen. Im Gegenteil, sie mussten sich, wie die letzten Beispiele zeigen, auch noch dagegen wehren, dass die Naziverfolgung auch in der Zweiten Republik exekutiert wurde. Die mit der Verfolgung von Homosexuellen beauftragten Beamten waren zu einem Teil jene, die dieselbe Arbeit bereits für die Nationalsozialisten getan hatten.¹⁶⁷

An dieser Situation sollte sich auch für die nächsten Jahrzehnte nichts ändern.

¹⁶⁶ LG Wien, Vr. 2482/40.

¹⁶⁷ Für Österreich kann der Krim. Ass. Karl Seiringer genannt werden, der auch nach 1945 weiterhin in diesem Feld tätig war. Für Deutschland wird die Situation sehr klar geschildert durch: Hans Georg Stümke, Rudi Finkler: Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute. Reinbek 1981.

15. 80er und 90er Jahre

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle noch kurz die Entwicklung der letzten 20 Jahre skizziert werden: Das seit den 60er und 70er Jahren beginnende neue Selbstbewusstsein Homosexueller in Österreich, die Abschaffung des §129Ib (wenn auch erkaufte durch die Akzeptanz diverser Ersatzbestimmungen) haben vieles in Bewegung geraten lassen.

Seit den frühen 80er Jahren hat sich die Homosexuelle Initiative Wien immer wieder darum bemüht, homosexuelle Opfer des Nationalsozialismus zu betreuen.

Einerseits ging es um die Anrechnung von Haftzeiten (regulär gerichtlichen wie jenen, die aus dem nationalsozialistischen Schutzhaft-Konzept entsprungen) auf Pensionszeiten, es ging um den Opferstatus allgemein, und um die dringend notwendige Unterstützung jener Opfer von damals, die heute, nicht zuletzt auf Grund der überlebten Verfolgungssituation in Not geraten waren.

1982 war es der Fall von Alfred D., der sich darum bemühte, jene Zeit, in der er zwischen 1941 und 1945 von den Nationalsozialisten zu Zwangsarbeit in einem bayrischen Steinbruch gezwungen wurde, für seine Pension angerechnet zu bekommen. Das Sozialministerium lehnte dieses Begehren damals ab. D.s Fall wurde aber an die Medien gebracht und sowohl im Inland als auch im Ausland besprochen. Ebenso erfolglos waren die Versuche jenes Verfolgten, der hinter dem Pseudonym Heinz Heger stand, der sich bereits seit den 70er Jahren um eine Anrechnung seiner Zeit im Konzentrationslager auf die Pensionsbeitragszeiten bemühte. Ab 1985 hatte auch er Kontakt mit der Homosexuellen Initiative, die ihm Unterstützung für seine Anliegen zusagte. Auf dem Kulanzweg, also unter Umgehung der fälligen Gesetzesänderung, wurde ihm dieses Anliegen 1992 erfüllt.¹⁶⁸

In der Zwischenzeit hatte es aber bereits andere bewusstseinsbildende Maßnahmen gegeben, zum Beispiel hatte die Homosexuellen Initiative einen Gedenkstein für die Rosa Winkel Häftlinge im ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen anbringen lassen.

¹⁶⁸ Der Briefwechsel zwischen Heinz Heger und der Homosexuellen Initiative Wien findet sich, ebenso wie jene Amtseingaben bei denen er von der HOSI Wien unterstützt wurde, im Archiv der Homosexuellen Initiative Wien.

1995 wurde schließlich der Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus vom Parlament gegründet.¹⁶⁹

Erwin W., jener bereits erwähnte Überlebende des Massakers in Stein, meldete sich beim Nationalfonds und erhielt die symbolische Summe von ATS 70.000,-, und dies obwohl er kein Konzentrationslagerhäftling gewesen war, sondern „lediglich“ in der regulären Strafanstalt Stein inhaftiert gewesen war. Das Gesetz zur Gründung des Nationalfonds sieht ausdrücklich vor, dass auch jene Menschen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden, Zuwendungen erhalten sollen.

Der Nationalfonds ist jedoch nach wie vor die einzige Stelle, die homosexuellen Opfern der Nationalsozialisten gewisse Berechtigungen bescheinigt. Nach dem gültigen Opfer Fürsorge Gesetz werden Homosexuelle KZ Opfer nach wie vor nicht begünstigt.

¹⁶⁹ Es handelte sich dabei um einen einstimmigen Beschluss sämtlicher Parlamentsparteien.

Quellenverzeichnis

Eingesehene Archive: Wiener Stadt- und Landesarchiv, Landesarchive Graz und Innsbruck, DÖW, Österreichisches Staatsarchiv, USHMM Washington, Private Archive (u.a. HOSI Wien und Bestände Hannes Sulzenbacher)

LG Akten für Wien (LG I und II, Jahre 1939-1945 – Gesamterfassung von fast 700 Akten)

LG Akten für Wien 1938 – Gesamterfassung des Bestandes nach LG I und II durch Hannes Sulzenbacher (gleiches Datenerfassungsschema wie oben, Akterfassung nach 44 Kriterien pro Einzelakt)

Beispielhafte Evidenz aus Einzelakten (Briefe, Photos, Verhörprotokolle, Verhandlungsprotokolle – aus den LG Akten, in Kopie vorhanden)

LG Akten österreichweit – Materialien des Projektes Müller, Fleck, Datenmaske mit Einzelfallerhebungen – Bestand von über 3.000 registrierten Verfolgten aus der Zeit 1938-1945.

Gestapo Tagesberichte (DÖW) (nur fragmentarisch vorhanden, sämtliche in den Beständen erwähnten Personen registriert).

Gestapo Photokartei (Wiener Stadt- und Landesarchiv) (Gesamterfassung der in der Kartei gelisteten Opfer).

Kripo Tagesberichte (in Fragmenten vorhanden, aus anonymer Quelle, Kopien vorhanden) Totenliste für Wien, Erfassung der nach 129 verfolgten Hingerichteten (DÖW).

Überblicksmäßige Erfassung von KZ-Opfer Verbands Mitgliederakten, lediglich einen Fall registriert (DÖW).

Nationalfonds – Suche nach Überlebenden, mit dem Nationalfonds auch Kooperation wegen Arolsen Nachforschung nach Überlebenden KZ Häftlingen

Mauthausen 129er Bestand, nur ein Stichtagsbestand (DÖW – Kopie vorhanden)

Aktenbestand aus dem Servitenkloster Innsbruck (handgeschriebene Klosterchronik in Kopie vorhanden)

Restitutionsakten Serviten (Landesarchiv Innsbruck, Kopie vorhanden)

Akten Kirchenverfolgung/Kirchenpolitik (Briefwechsel NSDAP – Nuntius, in Fragmenten, Kopien vorhanden)

Korrespondenz der Überlebenden und der Homosexuellen Initiative Wien mit den Ministerien und Politikern der 2. Republik (aus den Aktenbeständen der HOSI Wien, Akten in Kopie vorhanden)

Interview mit Kurt Krickler (Der Einsatz der HOSI in der Entschädigungsfrage Homosexueller in Österreich, Tondband vorhanden)

Aktenbestand USHMM Washington (Aktenverzeichnis zu Homosexualität, Dokumente Heinz Heger, Mitschrift eines Symposiums zur Verfolgung Homosexueller, einige Einzelfälle – Medizinische Verfolgung (in Kopie vorhanden)

Diverse Listen Homosexueller Verfolgter (Müller/Fleck und andere)

Literaturverzeichnis

- Altmann, Ludwig, Siegfried Jacob: Kommentar zum Österreichischen Strafrecht. Bd.I. Wien 1928.
- Baumann, Jürgen: Paragraph 175. Über die Möglichkeit, eine einfache, nichtjugendgefährdende und nichtöffentliche Homosexualität unter Erwachsenen straffrei zu lassen (zugleich ein Beitrag zur Säkularisierung des Strafrechtes) Berlin-Neuwied a. Rhein 1968.
- Benz, Wolfgang: Homosexuelle und „Gemeinschaftsfremde“. Zur Diskriminierung von Opfergruppen nach der nationalsozialistischen Verfolgung. In: Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hg.): Dachauer Hefte 14. Verfolgung als Gruppenschicksal. 1998 (14.Jg./Nov.1998), S. 3-16.
- Berlin Museum (Hg.): Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin 1850-1950. Geschichte, Alltag und Kultur. Berlin 1984.
- Bleuel, Hans Peter: Das saubere Reich. Theorie und Praxis des sittlichen Lebens im Dritten Reich – ein bisher ungeschriebenes Kapitel deutscher Vergangenheit. Bern–München–Wien. 1972.
- Brunner, Andreas, Hannes Sulzenbacher: Schwules Wien. Wien 1998.
- Dürkop, Marlis: Zur Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus, In: Udo Reifner, Bernd Rüdiger Sonnen (Hg.): Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt/M.-New York 1984. S. 97-120.
- Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“. Frankfurt/M.-Köln 1974.
- Grau, Günther: Homosexuelle in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Frankfurt/M. 1993.
- Heger, Heinz: Die Männer mit dem rosa Winkel. Der Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft von 1939-1945. Hamburg 1972.
- Hoffschildt, Rainer: Die Verfolgung der Homosexuellen in der NS-Zeit. Zahlen und Schicksale aus Norddeutschland. Berlin 1999.
- Ivansits, Helmut: Das Wiedergutmachungsrecht für Opfer politischer, religiöser oder rassistischer Verfolgung. (DrdA 40.Jg. (1990) Nr. 3 (Juni).
- Jellonnek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich. Paderborn 1990.
- Klare, Rudolf : Homosexualität und Strafrecht. Hamburg 1937.
- Krickler, Kurt: KZ-Experimente an Schwulen. In: Lambda Nachrichten. Nr. 82, (=Jg. 22, H. 1, Jänner-März 2000), S. 33-42.
- Krickler, Kurt: Entschädigung: Bis heute kein Rechtsanspruch. In: Lambda Nachrichten (Sonderheft/Juni 2001), S. 53-62.
- Lautmann, Rüdiger (Hg.): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität. Frankfurt/M. 1977.
- Lautmann, Rüdiger, Erhard Vismar, Jack Nusan Porter: Sexual Politics in the Third Reich: The Persecution of the Homosexuals During the Holocaust. Hg.v. United States Holocaust Memorial Museum. Newton Highlands 1997. [USHMM (1997)]
- Müller, Albert, Christian Fleck: Unzucht wider die Natur. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er Jahren bis zu den 1950er Jahren. In: ÖZG. 9/1998/3. S. 400-422.

-
- Müller, Joachim, Andreas Sternweiler: *Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen*. Berlin 2000.
- Perz, Bertrand: *Kinder und Jugendliche im Konzentrationslager Mauthausen*. In: Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hg.): *Dachauer Hefte 9. Die Verfolgung von Kindern und Jugendlichen*. 1993 (9. Jahrgang/Heft 9/ November 1993), S. 71-90.
- Plant, Richard: *The Pink Triangle. The Nazi War against Homosexuals*. New York 1986.
- Reifner, Udo, Bernd Sonnen (Hg.): *Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich*. Frankfurt/M.-New York 1984.
- Schoppmann, Claudia: *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*. Pfaffenweiler 1991.
- Schoppmann, Claudia: *zur Situation lesbischer Frauen in der NS Zeit*. In: Günther Grau: *Homosexuelle in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*. Frankfurt/M. 1993. S. 35-42.
- Seel, Pierre: *I, Pierre Seel, deported Homosexual. A Memoir of Nazi Terror*. New York 1995.
- Smith, Bradley, Agnes Peterson (Hg.): *Heinrich Himmler: Geheimreden 1933-1945 und andere Ansprachen*. Frankfurt/M. 1974.
- Sternweiler, Andreas: „...wegen dringenden Verdachts homosexueller und bündischer Betätigung festgenommen.“ In: Joachim Müller, Andreas Sternweiler: *Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen*. Berlin 2000. S. 89-108.
- Stockhorst, Erich: *Wer war was im 3. Reich. 5000 Köpfe*. Wiesbaden o.J.
- Stümke, Hans Georg, Rudi Finkler: *Rosa Winkel, rosa Listen. Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute*. Reinbek 1981.
- Sulzenbacher, Hannes: *Die Willkür des Terrors. Homosexuelle und Faschismus*. In: *Wiener Zeitung*, Freitag 23. Mai 1997.
- Vismar, Erhard: *Perversion und Verfolgung unter dem deutschen Faschismus*. In: Rüdiger Lautmann (Hg.): *Seminar: Gesellschaft und Homosexualität*. Frankfurt/M. 1977, S. 308-325.
- Wagner, Heinz: *Die Polizei im Faschismus*. In: Udo Reifner, Bernd Sonnen (Hg.): *Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich*. Frankfurt/M.-New York 1984. S. 161-172.
- Weisz, Franz: *Die geheime Staatspolizeistelle Wien 1938-1945: Organisation, Arbeitsweise und personale Belange*. Diss. Wien 1991 (32 Bde.).

Abkürzungsverzeichnis

DÖW	Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands
DrdA	Das Recht der Arbeit
Gestapo	Geheime Staatspolizei
HJ	Hitlerjugend
HOSI	Homosexuellen-Initiative
Kripo	Kriminalpolizei
KZ	Konzentrationslager
LG	Landesgericht
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
ÖZG	Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften
SA	Sturmabteilung
SS	Schutzstaffel
USHMM	United States Holocaust Memorial Museum
VfGH	Verfassungsgerichtshof

Autor

Niko Wahl, Mag. phil., arbeitet an historischen Projekten sowie im sozialen und kulturellen Bereich in Wien. Im Auftrag der Historikerkommission gemeinsam mit Mirjam Triendl: Spuren des Verlustes. Über die Arisierung des Alltags. In: „Arisierung“ von Mobilien. Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 15. Wien–München 2004.